

Der Hof
Auvermann

zu Schönholthausen

eine hofgeschichtliche Untersuchung von



Münster 1943

Dr. Wilhelm Voß

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorwort	3
Die hofhörigen Hufen	4
Die Hofhörigkeit	7
Die öffentliche Rechtsstellung	12
Die Bauern Auvermann	16
Ehevertrag.....	17
Testament.....	20
Siegel.....	23
Kirchbucheintragungen Auvermann	25
Der Hof by der kercken	27
Hofbeschreibung	28

Vorwort

Nur über ganz wenige Höfe des Sauerlandes kann soviel Material zusammengetragen werden, daß sich aus diesem eine umfassende Geschichte des Hofes erarbeiten ließe. Zu diesen Höfen gehört Auvermanns Hof in Schönholthausen nicht. Im Gegenteil! Das über ihn Vorliegende Material ist spärlich.

Aus diesem Umstande heraus ergab sich für die Abfassung der Hofgeschichte eine ganz bestimmte Methode. Das Ziel mußte darin bestehen, eine möglichst anschauliche und vollständige Hofgeschichte zu liefern. Die Spärlichkeit des Materials wies von vornherein darauf hin, daß dieses Ziel nur dann erreicht werden könnte, wenn alle die Momente, die aus dem geschichtlichen Material über Auvermann nicht entnommen werden konnten, aus den Nachrichten der gleichen Rechten und Pflichten, gleichen Gesamtverhältnissen unterworfenen Höfe gewonnen wurden.

Das bedeutete also: es mußte untersucht werden, in welcher allgemein gültigen Lage die Höfe des Herforder Amtes Schönholthausen, in den Auvermanns Hof gehörte, sich befanden. Das Ergebnis dieser Untersuchung stellte die allgemeine Grundlage und den äußeren Rahmen der Hofgeschichte Auvermann dar, in die alsdann alles über Auvermann speziell Bekannte sinngemäß hineingestellt werden mußte.

Dieser Weg ist in der vorliegenden Arbeit gegangen worden. Die ersten Abschnitte bringen daher den großen Rahmen der Hofgeschichte, während die späteren Abschnitte in die Einzelheiten eintreten.

Möge auf diese Weise anschaulich und interessant die Geschichte des Hofes Auvermann zu Schönholthausen gezeichnet worden sein.

Münster, im Juni 1943

Dr. Wilhelm Voß

Die hofhörigen Hufen

Bald nach dem Jahre 822 wurde als erstes Frauenstift auf sächsischem Boden die Abtei Herford gegründet, die sich der besonderen Gunst der Karolinger, besondere Ludwig des Frommen (814-840) und Ludwig des Deutschen (843-876) erfreute. Sie wurden die Begründer des entfernt liegenden Abteibesitzes.¹ Zur Zeit Ludwig des Deutschen erhielt die Abtei Güter in Arenberg und Leutesdorf, und zwar bald nach der Übertragung der Gebeine der hl. Pusinna nach Herford.² Die ältesten Heberollen der Abtei zeigen, daß die Abgaben dieser beiden Villicationen, hauptsächlich Wein, unter Mitwirkung der Schulden zu Schönholthausen und Wenden bis Duisburg geschafft wurden, wo andere Schulden den Weitertransport übernahmen.³ Hieraus darf geschlossen werden, daß die Abtei Herford die Güter im Sauerland etwa zur gleichen Zeit erhielt wie die am Rhein, wenn auch die im Jahre 927 durch Heinrich I. erfolgte Bestätigung der früheren Schenkungen die sauerländischen Güter nicht erwähnt.⁴

Unsere Vermutung wird durch eine Urkunde vom Jahre 985 bestätigt, die allerdings nur noch durch eine sehr lückenhafte Abschrift einer Abschrift bekannt ist, die um 1585 angefertigt wurde. Aus dieser Urkunde läßt sich zur Not entnehmen, daß Otto III. dem Kloster Herford Güter eines gewissen Walbert in vritteresb(ecke) schenkt, womit Fretter oder das Frettertäl gemeint ist, daß aber die Güter Lubrands, Walberts Bruders, ausgenommen werden, daß von den Vorfahren der Brüder bereits unter König Ludwig (unstreitig Ludwig der Deutsche) Güter geschenkt worden sind und daß diese alle endlich in einem Zusammenhang mit dem Haupthof Holthausen (Schönholthausen) stehen.⁵

Da Ludwig der Deutsche von 846-873 regierte, können wir die erste Fretterer Schenkung zeitlich annähernd bestimmen und legen wir sie gemäß obigen Nachrichten in das letzte Jahrzehnt der Regierungszeit Ludwigs, in dem auch die übrigen sauerländischen Güter an die Abtei Herford gekommen sein werden, da es sich hier nicht um kleinere Schenkungen Einzelner gehandelt hat, sondern unstreitig um Schenkung von konfisziertem Königsland, die der König selbst vornahm.

Die Güter, die der Abtei Herford auf diese Weise zufielen, lagen zerstreut zwischen Meinkenbracht und der Nassau-siegen'schen Grenze, nämlich in den Kirchspielen Helfeld, Stockum (Krs. Arnsberg), Eslohe, Schliprüthen, Kobbenrode, Elspe, Schönholthausen, Wenden, Olpe und Drolshagen, wie sich aus verschiedenen Heberollen ergibt. Diese Güter waren zwei Schuldenhöfen untergeordnet, dem in Schönholthausen und dem in Wenden, von denen letzterer in eine immer größere Abhängigkeit von ersterem geriet. Die Verwaltung war bäuerlichen Schulden anvertraut, die von der Äbtissin selbst überwacht wurden. Diese besuchte nämlich alle drei Jahre mit 60 Berittenen die beiden Haupthöfe, wobei sie in Schönholthausen drei Nächte, in Wenden eine Nacht beherbergt wurde, wie die um 1200 entstandene Heberolle zu berichten weiß. Die gleiche Heberolle sagt, daß alljährlich ein Bote der Äbtissin mit 5 Berittenen kam, der einmal bzw. dreimal übernachtete.

Die Einkünfte der Abtei aus den sauerländischen Gütern beliefen sich nach derselben Heberolle auf 1 Mark und 7 Schillinge, 1 Eber, 12 Schweine, 52 Schafe, 24 Fuhren Hafer, 9 Fäßchen Butter, 10 Malter Käse und alle drei Jahre ein Schlachtroß im

¹ F. Darpe, Codex traditionum Westfalicarum, IV. Bd., Einkünfte- und Lehnsregister d. Fürstabtei Herford, S. 1 ff.

² Arenberg liegt bei Koblenz, Leutesdorf bei Neuwied. Vgl. Darpe, a. a. O. S. 2 f.

³ Darpe, a. a. O. S. 5

⁴ Erhard, Regesta historiae Westfaliae, R. 525.

⁵ Voß, Fretter und seine alten Höfe, S. 24 f.

Werte von 5 Mark. Die Schulten hatten außerdem die Verpflegungskosten für die Äbtissin und ihre Vertreter zu bestreiten und sich an den Weinfuhren zu beteiligen.⁶ Diese Einkünfte änderten sich im Laufe der Zeit insofern, als sie vielfach in Geld umgewandelt wurden, dies besonders, als die Äbtissinnen dazu übergingen, das Amt Schönholthausen als Lehen auszutun und vom Lehnsträger einen festen Jahrescanon von 15 Mark zu verlangen, der wegen der dauernden Geldentwertung jedoch eine immer geringfügigere Einnahme darstellte, so daß die Lehnsträger die Abgaben meist wieder in natura erhoben, die Abtei Herford aber mit Geld abfanden. Obige Abgaben verteilten sich auf 52 Höfe, die durch Teilungen mit der Zeit etwas zahlreicher wurden. Nach der Heberolle des 14. Jahrhunderts gehörten zum Amt Schönholthausen in Schönholthausen selbst vier Höfe, nämlich:

- Schonholthusen-Amphoff gift 5 molder havern, 1 schaep und einen beer;
- De hoff Schonholthusen by der kercken 1 schaep, auerst (aber eyn Abdisse haft mehr recht und gerechtigkeit in dem sulven have.
- Schonholthusen 2 schaep

Da zu den Abgaben eines jeden Herforder Hofes 1 Schaf gehörte, handelt es sich vorstehend um vier Höfe, den Amthof, den Hof bei der Kirche und zwei nicht näher bezeichnete Höfe. Aus jüngeren Heberollen ergibt sich, daß der Amthof der spätere Kloteshof, der Hof by der kercken später eine Hälfte von Auvermanns Hof war, während unter den beiden anderen nicht näher bezeichneten Höfen Auvermann und Groteböl zu verstehen sind.

Der Amthof in Schönholthausen, der von jeher den Mittelpunkt der sauerländischen Güter der Abtei Herford gebildet, wurde besonders wichtig, als das Amt Schönholthausen Lehen wurde und die adligen Lehnsträger wenigstens vorübergehend auf diesem Hofe ihren Wohnsitz aufschlugen. Es ist leicht vorstellbar, daß die oben beschriebene Verwaltungsmethode den Herforder Nonnen bald zu schwierig wurde und auch zu unsicher erschien, so daß sie sich veranlaßt sahen, das Amt Schönholthausen einem ihrer Dienstmannen zu Lehen zu geben, der, da dieses Lehen einen wichtigen Teil seiner Existenzbasis bildete, für eine lukrative Verwaltung sorgen würde, die sowohl die Erwartungen der Abtei, als auch seine eigenen - und diese wohl in erster Linie - erfüllen würde. Wahrscheinlich haben die Belehnungen zu Beginn des 13. Jahrhunderts begonnen, wenigstens sind aus früherer Zeit keine Lehnsträger bekannt. Mit dem Amt Schönholthausen wurden zunächst die v. Meininghausen belehnt, die sich nach ihrem neuen Wohnort und Amtssitz v. Schönholthausen schrieben.

Ihnen folgte um 1300 eine Linie der Familie v. Helden, die aber bereits um 1330 von der Familie v. Plettenberg zu Waldenburg abgelöst wurde. Mit dem Aussterben dieser Linie v. Plettenberg kam das Amt im Jahre 1495 an den Ritter Johann Hoberg, bei dessen Nachfahren weiblicher Linie, nämlich v. Heiden, es bis zum Jahre 1638 blieb. Johann Dietrich v. Heiden, der letzte Lehnsträger aus dieser Familie, war Komtur der Deutschordenskommende zu Ottmarsheim in der holländischen Provinz Oberyssel, konnte diese aber gegen die reformierten Holländer nicht halten, trat daher zu ihnen über und bat um seine Entlassung aus dem Orden, indem er diesem für Ottmarsheim seine sauerländischen Güter als Ersatz anbot. Diese Güter bestanden aus der Burg Waldenburg und ihrem Zubehör und dem Amt Schönholthausen.

Im Jahre 1638 fand der Übertrag statt, jedoch erst im Jahre 1661 gab die Herforder Äbtissin ihre lehnherrliche Zustimmung. Dadurch aber wurde die Familie v. Für-

⁶ F. Darpe, a. a. O. ähe S. 56 f.

stenberg zu Herdringen, die Erbensprüche auf das Amt stellen zu können glaubte, auf den Plan gerufen. Tatsächlich gelangte Ferdinand v. Fürstenberg im Jahre 1691 in den Lehnsbesitz des Amtes Schönholthausen und in den Allodialbesitz der Waldenburg. Lehnsherr des Amtes Schönholthausen wurde im Jahre 1801 infolge der Aufhebung der Abtei Herford der König von Preußen, von dem Friedrich Leopold v. Fürstenberg im Jahre 1824 zum letzten Male belehnt wurde. Im folgenden Jahre löste der Freiherr v. Fürstenberg den Lehnsanon ab.

Damit ging, das Amt in den allodialen Besitz des Freiherrn über. Das bedeutete, daß die Bauern, die auf den Höfen des alten Amtes Schönholthausen saßen, nunmehr direkte Pächter des Freiherrn waren, nicht mehr durch den Freiherrn auch Pächter der Abtei Herford oder des preußischen Königs. Die restlose Auflösung des Amtes Schönholthausen erfolgte im Laufe des vorigen Jahrhunderts dadurch, daß die Bauern die an den Freiherrn v. Fürstenberg zu zahlenden Abgaben ablösten und so Herren auf eigener Scholle wurden.⁷

Die ursprünglich 52 herfordischen Höfe im Sauerlande waren, wie schon gesagt, in einer Villication, einem Schultenamte, zusammengefaßt. In einem solchen Amte war Raum für größere Höfe, die aus einem Haupthof und mehreren Hufen bestanden. Als ein solcher Haupthof darf, der Amthof in Schönholthausen angesehen werden, zu dem die Vollhufner bei der Kirchen, Auvermann und Groteböl gehörten. Sehr wahrscheinlich sind ihm auch die Höfe zu Müllen als Vollhufen zuzuordnen, da Schönholthausen und Müllen eine Bauernschaft bildeten. Die Höfen zu Müllen waren sämtlich Herforder Güter. Ob zum Amthof Schönholthausen auch außerhalb der Bauernschaft Schönholthausen gelegene Hufen gehört haben, läßt sich nicht mehr feststellen, da die Herforder Güter durch die geschilderte Verwaltung durch Lehnsleute schon früh der Abtei Herford entfremdet worden und verloren gegangen sind.

Gerade die im engeren Sinne zum Amthof Schönholthausen gehörigen Hufen wurden bereits um 1350 unter zwei Adelsfamilien geteilt, deren eine ihren Anteil in kurzer Zeit durch Vererbungen und Verkäufe vollständig zerstückelte, so daß heute nicht einmal mehr die einzelnen Bestandteile mit Sicherheit zu ermitteln sind. Das noch vorliegende Material aber spricht nicht dafür, daß der Amthof aus mehr als sechs Hufen (ihn selbst eingerechnet) bestanden hat. In sehr früher Zeit sind also die Höfe bei der Kirche, Auvermann, Schulte—Müllen, Schlüter-Müllen und Groteböl in engste Beziehungen zu dem Hof getreten, der im Besitze der Abtei Herford der Amthof wurde. Dieser Hof muß demnach ein alter Haupthof gewesen sein, während die übrigen Höfe den Charakter hofhöriger Hufen trugen, der seine Ursache darin hat, daß sie ursprünglich alle zusammen einen Hof bildeten, von dem der Besitzer nach und nach einzelne Hufen verpachtete, die sich im Laufe der Zeit zu Höfen entwickelten, die dem Urhof durch Hörigkeit verbunden blieben, in sich aber eine gewisse Selbständigkeit trugen.

Die Hofhörigkeit der fünf genannten Hufen erfuhr dadurch eine Wandlung, daß diese Höfe zusammen mit ihrem bisherigen Oberhof in den Besitz der Abtei Herford übergingen. Der Oberhof verlor auf diese Weise seine Selbständigkeit und wurde ein durch seine Stellung als Amthof allerdings gehobenes Pachtgut. Mag zunächst auch die Hofhörigkeit der fünf Hufen in vollem Umfang weiterbestanden haben, so mußte sich auf dieses Rechtsverhältnis die Wandlung in der Rechtsstellung des Oberhofes doch allmählich auswirken, und zwar in der Richtung, daß alle Höfe, also Hufen und Oberhof, in ein gleiches Rechtsverhältnis zu der dem bisherigen Oberhof übergeordneten Stelle

⁷ hierüber wird demnächst ausführlich berichtet von Voß, Das Herzogtum Westfalen, 2 Bd. Geschichte des Amtes Waldenburg

neten Stelle traten, also gleichberechtigt sich nebeneinander stellten. Der alte Oberhof und nunmehrige Amthof nahm nur noch rein wirtschaftlich eine Sonderstellung ein insofern, als von den zum Amt gehörigen Höfen die Abgaben zu ihm als Sammelpunkt gebracht werden mußten. Vielleicht wurde der Schulte des Amtes auch gelegentlich vertretungsweise beauftragt, die in regelmäßigen Abständen erfolgende Vereidigung der Hufenbesitzer vorzunehmen.

Die Besitzergreifung der Abtei Herford hat also dahin geführt, daß aus der Hofhörigkeit der Hufen eine Amthörigkeit der Höfe geworden ist, der Hufenverband war nicht mehr das Primäre, die alte Zusammengehörigkeit der Hufen als Teile eines ehemaligen Großhofes verlor sich und an ihre Stelle trat die Zusammengehörigkeit der Höfe als Teilen eines ausgedehnten Schultenbezirkes, auch Villication und Amt genannt. Inwieweit eine Wandlung der Rechte sich aus diesen Änderungen ergab, kann speziell im Fall der uns interessierenden Hufen nicht erschlossen werden, da wir über die Rechtslage vor dem Übergang der Höfe an die Abtei Herford nicht unterrichtet sind. Die grundlegende Änderung im Rechtsverhältnis der Hufen zum Oberhof wurde oben bereits dargelegt. Man könnte auf dieser Basis weitgehende Analogieschlüsse ziehen, hätte aber alsdann keineswegs die Gewißheit, das Richtige getroffen zu haben. Als Grundlage für die weiteren Untersuchungen darf aber feststehen, daß die Amthörigkeit in unserem Falle, nicht wesentlich von der Hofhörigkeit verschieden, wenn wir unser Augenmerk in erster Linie auf die persönlichen Verhältnisse der Hufenbesitzer richten.

Die Hofhörigkeit

Um ein möglichst klares Bild von der Rechtsstellung der auf Auvermanns Hof wohnhaften Familien zu erhalten, genügt es nicht nur das über diesen Hof vorhandene Material heranzuziehen, sondern erst die Kompilation aller Züge, die sich bei Betrachtung sämtliche: Höfe des Amtes Schönholthausen ergeben und einander ergänzen, ergibt ein in sich abgerundetes Bild. So erhalten wir folgendes Bild über die Rechtslage der Bauern des Amtes Schönholthausen, somit auch der Bauern auf Auvermanns Hof.

Der Oberhof (Amthof) zu Schönholthausen war nicht nur ein Hufenverband, sondern auch eine persönliche Genossenschaft, zu der alle gehörten, die dem Hofrechte unterworfen waren. Solche Hofesleute waren zunächst alle Hufenbesitzer mit ihren Familien, ferner die Kötter mit ihren Familien, desgleichen die sogenannten Beilieger, die auf den Höfen zur Miete wohnten, ohne eine selbständige Wirtschaft zu haben, und schließlich das Gesinde (Knechte und Mägde) auf den Höfen und Kotten. Im wesentlichen setzte sich die Hofgenossenschaft aus den Hüfnern und ihren Familien zusammen. Denn auf den meisten Hufen war kein Gesinde erforderlich, da sie nur einen geringen Umfang hatten und außerdem die auf den Höfen bleibenden Söhne und Töchter, die bei der Geschlossenheit der Hofgüter nur schwer zu einer eigenen Existenz kommen konnten, die nötigen Arbeiten verrichten mußten. Aus dem gleichen Grunde konnte die Zahl der Beilieger nicht groß sein, und die Kötter waren nur auf den besonders großen Höfen wie dem Amthof erforderlich.⁸ So beschränkte sich die Hofgenossenschaft fast ausschließlich auf die Hufenbesitzer.

Mitglied dieser Genossenschaft wurde zunächst jeder, der in einer in den Hof bzw. in das Amt gehörenden Hufe geboren war; mit Geburt trat die Hofhörigkeit ein. Desgleichen wurde hofhörig, wer eine Hufe übernahm, ebenso wer sich auf eine solche

⁸ Der Schönholthausener Amthof besaß einen Kötter, der im Schoppen wohnte und sich nach dem Wohnort "Schoppe" nannte. Später setzt sich bei der Familie Schoppe der Name Hillebrand durch und aus Kotten wurde nach und nach ein vollberechtigter Hof.

verheiratete. Bei freiwilliger Unterwerfung unter das Hofrecht war bei freien Leuten die sich in Unfreiheit begaben, die Zustimmung der nächsten Blutsverwandten erforderlich. Die Unfreien, die den Herrn mit dem Eintritt das Amt Schönholthausen wechselten, mußten den Freilassungsbrief ihrer früheren Herrschaft der Äbtissin von Herford oder dem von ihr belehnten Inhaber des Amtes Schönholthausen übergeben. Die Freien mußten ferner erklären, daß sie frei und keinem mit ihrem Leibe pflichtig seien.

Alle, die dem Hofrechte unterworfen waren, hießen "Hofesleute" und waren "hofhörig", "hofschuldig", "eigenhörig" oder leibeigen, d.h. eigenhörig wurden sie im Amte Schönholthausen erst im späten Mittelalter. Bis dahin waren sie wachszinsig gewesen, waren also bei dem Übergang ihrer Güter an die Abtei Herford in ein freiwilliges Abhängigkeitsverhältnis zu diesem geistlichen Institut getreten, um sich so davor zu schützen, in die weit drückendere persönliche Abhängigkeit von einem weltlichen Großen zu geraten. Dadurch, daß sie dem Altar der hl. Pusinna, der ersten Schutzpatronin der Abtei Herford, sich als Wachszinsige verschrieben, erwarben sie sich ein Recht auf den persönlichen Schutz der Äbtissin, wofür sie lediglich eine Wachsabgabe zu leisten hatten, die später allerdings vielfach umgewandelt wurde. Der Begriff "Wachszinsige" blieb jedoch bestehen. Diese kaum spürbare persönliche Abhängigkeit der Wachszinsigen des Amtes Schönholthausen änderte sich sehr bald, als der Adel des Amtes Waldenburg mit dem Amt Schönholthausen belehnt wurde.

Die meisten Bauern des Amtes Waldenburg waren eigenhörige Leute des hier ansässigen Adels, der eifersüchtig über seine Rechte an diesen Leuten wachte und sich weitere Rechte anzueignen suchte. Die Lage der adligen eigenhörigen war daher eine wesentlich schlechtere als die der geistlichen Wachszinsigen. Der Adel war nun nicht gewillt, die Form der Wachszinsigkeit beizubehalten, sondern drückte die Wachszinsigen des Amtes Schönholthausen allmählich zu einfachen eigenhörigen herab, ein Vorgang, der im späten Mittelalter überall festzustellen ist und dem von Seiten der Betroffenen kein nennenswerter Widerstand entgegengesetzt werden konnte. Im 15. Jahrhundert unterscheiden sich die Bauern des Amtes Schönholthausen in nichts mehr von den Eigenhörigen des Amtes Waldenburg und des Waldenburger Adels, es sei denn, daß sie gelegentlich noch einmal Wachszinsige genannt wurden, eine Benennung, die keine rechtlichen Folgen mehr hatte.

Der Hof- oder Amthörigkeit durfte sich niemand entziehen. Der Inhaber des Amtes Schönholthausen hatte die Aufgabe, auf die Erfüllung aller Pflichten seitens der Hörigen zu achten. Wer aus dem Hofrecht entlassen werden wollte, bedurfte dazu der Genehmigung aller amtherrlichen Instanzen und mußte für den Freilassungsbrief eine Entschädigungssumme zahlen. Besonders galt dies für die Frauen, die nicht eher aus dem Amte auf fremde Güter heiraten durften, bevor sie eine bestimmte Freilassungsgebühr gezahlt hatten. Die erste Folge der Hof- und Amthörigkeit war also der Mangel der Freizügigkeit. Wer in das Amt Schönholthausen gehörte, durfte die Hufe, auf der er ansässig war, nicht verlassen.

Eine weitere Folge war das Verbot der Ungenossen-Ehen. Wenn ein Hof- oder Amthöriger sich mit einer Frau, die nicht dem Rechte des Amtes Schönholthausen unterstand, verheiraten wollte, mußte er dazu vorher die grundherrliche Genehmigung einholen. Dasselbe galt für eine Hörige, die die Ehe mit einem Ungenossen eingehen wollte. Der Natur der Sache nach waren: Ehen nur für die in Grund und Boden Angehörigen, also im wesentlichen nur für die Hufner möglich. Diese mußten daher, wenn sie eine Frau heiraten wollten, die nicht ins Amt gehörte, die Erlaubnis des Amtsinhabers zu Waldenburg einholen, während sich die fremde Frau in das Recht des Hofes aufnehmen lassen mußte, nachdem sie gegebenenfalls vorher aus der bis-

herigen Hörigkeit entlassen war. Wer dagegen aus dem Amte heiratete, mußte von dem Grundherrn einen Freilassungsbrief einholen. Die Ungenossen-Ehen nahmen vom 15. bis 17. Jahrhundert sehr stark zu, da die Hörigkeit wohl noch als Last, aber nicht mehr so sehr als Einengung hinsichtlich der Freizügigkeit empfunden wurde.

Gingen amthörige Frauen die Ehe mit einem Ungenossen ohne Genehmigung des Grundherrn ein, so blieben sie weiterhin dem Amtrecht unterworfen und mußten sie die amtrechtlichen Pflichten nach wie vor erfüllen. Die Kinder solcher Ehen waren gleichfalls amthörig. Wenn amthörige Leute sich untereinander ehelichen wollten, durfte ihnen die Genehmigung seitens des Grundherrn nicht versagt werden. Von einer besonderen Heiratsabgabe ist im Rechte des Amtes Schönholthausen nichts zu finden. Wenn aber eine amthörige Frau von einem amtfremden Manne geschwängert wurde, so hatte dieser Mann dem Herrn des Amtes den sogenannten Beddemunt zu zahlen, der durchschnittlich 5 Reichstaler betrug und als eine Art Geldstrafe angesehen werden kann.

Alle Amtgenossen mußten ferner jährlich eine kleine Geldsumme, die sogenannte Herforder Bede, an den Inhaber des Amtes Schönholthausen zahlen. Es war dies ein Kopfszins, dessen Zahlung die Anerkennung der Eigenhörigkeit durch die Eigenhörigen bedeutete. Die Zahlungspflicht trat mit der Großjährigkeit ein, die auch zur Aufnahme in das Hof- oder Amtrecht führte. Männer und Frauen waren dieser Pflicht gleichmäßig unterworfen, jedoch scheint die Abgabe der Männer höher als die der Frauen gewesen zu sein. Solange sich die großjährigen Kinder im Elternhause befanden, zahlten die Eltern die Summe, wenn sie aber selbständig geworden waren, hatten sie selbst für die Bezahlung zu sorgen.

Der Amtsinhaber hatte besonders dafür zu sorgen, daß die Frauen, die ohne Erlaubnis oder ohne noch freigelassen oder ausgewechselt worden zu sein mit einem Ungenossen verheiratet waren, die Abgabe entrichteten. Die Überwachung dieser Frauen und ihrer Nachfahren, die ja auch Amthörige blieben, solange sich die Mutter nicht aus der Amthörigkeit gelöst hatte, war eine schwierige Aufgabe des Amtsinhabers, da diese Hörigen auf den Gütern anderer Herren saßen und daher der direkten Aufsicht des Amtes Schönholthausen entzogen waren. In den meisten Fällen gingen diese Hörigen dem Amte verloren. Der Entrichtung des Kopfszinses unterlagen im Amte Schönholthausen alle hofhörigen Leute, mochten sie auf Hufen angesessen sein oder nicht.

Ein weiterer Ausfluß der Amthörigkeit war der Zwangsgesindedienst, der dem Inhaber des Amtes Schönholthausen die Möglichkeit gab, alle Töchter der Hörigen zu einem einjährigen Dienst auf der Burg Waldenburg, vorher auch auf dem Amthof zu Schönholthausen heranzuziehen. Dieser Dienst scheint jedoch nicht häufig getan worden zu sein.

Die Inhaber der amthörigen Höfe, die Hufner also, die später nur noch Colonen genannt wurden, hatten ursprünglich auf dem Amthof zu Schönholthausen, später auf der Burg Waldenburg etliche Dienste zu leisten, vor allem Hand- und Spanndienste. Zur Zeit der Einsaat mußten sie auf den Äckern des Amtshofes oder der Waldenburg mehrere Tage pflügen und zur Zeit der Ernte das Getreide mähen und binden. Seit aber die Höfe des Amtes Schönholthausen dem Besitzer der Burg Waldenburg unterstellt waren, wurden diese Dienste nicht mehr gefordert, da in der Nähe der Waldenburg genügend der Burg gehörige Höfe lagen, deren Colonen die Dienste versehen konnten.

An die Stelle der Dienste trat nunmehr für die Bauern des Amtes Schönholthausen

ein Dienstgeld, und zwar mußten von den Höfen bei der Kirche und Auvermann für das Ackern 12 Schillinge, für das Mähen 3 Schillinge gezahlt werden. Diese Beträge entsprachen um die Mitte des 16. Jahrhunderts, aus welcher Zeit sie uns überliefert sind, einer halben bzw. einer achteil Goldmark der Vorkriegswährung, sanken aber wie alle Geldabgaben durch die dauernde Geldentwertung der neueren Zeit zu ganz geringfügigen Werten herab.

Die größten Einkünfte bezog die Abtei Herford und später deren Lehnsträger auf der Waldenburg aus den einzelnen Höfen durch die Naturalabgaben, die die Colonen jährlich abzuliefern hatten, also durch die Hofpacht. Die erste Stelle nahmen die Kornpächte ein. Ursprünglich scheint das System der Teilpacht geherrscht zu haben, d.h. der Pächter mußte von dem jährlichen Ertrage seiner Äcker einen bestimmten Teil an den Grundherrn abgeben. Die wievielte Garbe jeweils abzuliefern war, ist nicht mehr zu erkennen. Mit dieser Art der Abgabe war der Übelstand verbunden, daß die Einnahmen je nach der Größe der Ernte schwankten. Ferner war den Bauern leicht Gelegenheit zu Unterschleifen gegeben, wenn der Grundherr oder sein Beauftragter nicht scharf Obacht gab, und vor allem war die Einziehung der Pächte mit großen Schwierigkeiten verbunden.

Infolgedessen gingen die Verwalter des Amtes Schönholthausen früh dazu über, die jährlichen Abgaben je nach der Größe und Leistungsfähigkeit der Höfe festzusetzen und nur noch reine Kornpächte zu fordern. Die Kornpächte des Hofes bei der Kirchen und von Auvermanns Hof waren gleich. Sie beliefen sich auf je 2 Malter und 2 Viertel Roggen, je 2 Malter und 2 Viertel Gerste und je 7 Malter und 7 Viertel Hafer.⁹ Ein Malter Roggen oder Gerste faßte nach Schönholthausener Maß 221 Liter, ein Viertel 18,39 Liter, so daß jährlich 478,78 Liter Roggen und das gleiche Quantum Gerste geliefert werden mußten. Ein Malter Hafer enthielt nach Schönholthausener Maß 239,82 Liter, ein Viertel 20 Liter. Die jährliche Haferabgabe belief sich somit auf 1818,74 Liter. Die Höfe bei der Kirchen und Auvermann gaben also zusammen an jährlicher Kornpacht 1915 Liter Hartkorn und 3637,5 Liter Hafer.

Zu Martini war diese Kornpacht entweder auf dem Amthof in Schönholthausen, oder aber auf dem großen Saal der Burg Waldenburg abzuliefern. Der Empfänger der Abgabe hatte die Pflicht, die Ablieferer auskömmlich mit Speise und Trank zu bewirten. Zu den Kornpächten kam noch eine Hühnerpacht, die sich für die Höfe bei der Kirchen und Auvermann auf je sechs Hühner belief, die am Tage Petri Stuhlfeier, dem 22. Februar, abgeliefert werden mußten. Nicht ausdrücklich als Pachtabgaben bezeichnet, aber doch als solche anzusehen sind die sogenannten Vastelabendshühner und die Schuldschweine. Die Vastelabendshühner wurden zu Beginn der Fastenzeit gegeben, die Schuldschweine am 22. Februar abgeliefert. Der Hof bei der Kirchen und Auvermanns Hof hatte je ein Vastelabendshuhn und ein Schuldschwein zur Pacht zu geben.

Einer besonderen Pacht waren die zum Hofe gehörigen Wiesen unterworfen. Meist besaßen die Höfe nur eine große Wiese. Dies war ursprünglich auch bei den Höfen bei der Kirchen und Auvermann der Fall. Für die Wiese des Hofes bei der Kirchen mußten 9 Schillinge, für die von Auvermanns Hof 4 Schillinge Pacht gezahlt werden.

Von diesen hofrechtlichen Abgaben ist der Zehnte zu unterscheiden, der von allen Höfen geliefert werden mußte. Nirgendwo finden sich Nachrichten über den von den Höfen des Amtes Schönholthausen zu zahlenden Zehnten. Es muß angenom-

⁹ Archiv des Grafen von Plettenberg zu Hovestadt, Akte 279.

men werden, daß dieser Zehnte der Abtei Herford zustand, von dieser aber bald aus dem Naturalzehnten in eine Zehntlöse (Geldleistung) umgewandelt und mit den übrigen Abgaben verschmolzen worden ist. Er tritt daher in Urkunden und Akten nicht mehr in Erscheinung. So gehören die Ablöseakten der Herforder Höfe zu den wenigen, die nichts über die Ablöse des Zehnten enthalten.

Wenn eine hof- oder amthörige Person, Mann oder Frau, starb und Vermögen hinterließ, erhielt die Grundherrschaft die eine Hälfte der Hinterlassenschaft, während die Verwandten die andere Hälfte erhielten. Waren Kinder vorhanden, so fiel beim Tode eines Mannes dem Sohne das Herwede und beim Tode einer Frau der Tochter das Gerade zu, wenn Sohn und Tochter ehelich geboren waren. Der Rest fiel an die Grundherrschaft. Dieser Grundsatz fand nur bei den in Grund und Boden angesessenen Hof- oder Amthörigen Anwendung. Starb ein solcher Colone, so erhielt die Abtei Herford oder ihr Vertreter die Hälfte der gesamten vierfüßigen Habe und des Kornes auf dem Felde. Wenn keine erbberechtigten Kinder vorhanden waren, fielen auch Herwede und Gerade mit der Hälfte der übrigen Habe an Herford. Fehlten überhaupt jegliche Erben, so erhielt Herford die gesamte Erbschaft.

Starb ein Colon, so mußte sich der Sohn, dem die Erbschaft zufiel, bei dem Grundherrn melden und den Hof mit einer geringen Summe "gewinnen". Derselben Pflicht unterlag der Schwiegersohn, der beim Mangel männlicher Nachkommen die Tochter geheiratet hatte und den Hof übernahm. Mit dem Gewinn geld wurde in späterer Zeit der "Sterbfall" (Seite die Teilung der vierfüßigen Habe beim Tode eines Colonen) verbunden. Wegen der mit der Erbteilung verbundenen Unzuträglichkeiten wurde nämlich die Habe nicht mehr in natura geteilt, sondern statt dessen eine entsprechende Geldsumme an den Grundherrn gezahlt. Beide, Gewinn geld und Sterbefall, wurden schließlich nicht mehr unterschieden und bei Übernahme des Hofes zusammen als sogenanntes "Gewinn" entrichtet.

Naturgemäß schwankte die Höhe der Abgabe von demselben Hofe je nach der Größe des Viehbestandes beim Tode des jeweiligen Colonen. Daher nahm die Abgabe schließlich den Charakter einer im allgemeinen fixierten Leistung an, die in bestimmten Zeiträumen, meist alle 8 oder 12 Jahre, von dem Besitzer des Hofes entrichtet werden mußte. Man gewinnt so den Eindruck, als seien die Höfe grundsätzlich nur für diese Zeit dem betreffenden Colonen verpachtet worden, was ursprünglich doch nicht der Fall war. Je mehr aber das Wissen um Gewinn und Sterbfall verloren ging, desto mehr setzte sich auch bei der Grundherrschaft die Ansicht durch, die in regelmäßigen Abständen erfolgende Erneuerung des Gewinns sei nichts anderes als die Erneuerung eines abgelaufenen Pachtvertrages. Diese Ansicht führte weiterhin dazu, daß die Grundherrschaft sich berechtigt glaubte, an diesem Tage einem Colonen den Hof zu nehmen, wenn er ihr aus irgendwelchen Gründen nicht mehr genehm war.

Da die Grundherrschaft das Obereigentum an den Höfen besaß, waren die Bauern in der Verwendungsfreiheit wesentlich beschränkt. So war es ihnen durchaus verboten, die Höfe ganz oder zum Teil zu veräußern oder zu versetzen. Um eine Zersplitterung zu verhindern, war auch die Naturalteilung der Höfe bei Erbfällen verboten. Allerdings hat sich dieses Verbot bei den Herforder Höfen, die in der Wendender Gegend lagen, gegen das geltende Landrecht der unbegrenzten Teilbarkeit nicht durchzusetzen vermocht, während es bei den übrigen Höfen, also auch in Schönholthausen, jederzeit in Kraft geblieben ist. Eine Verpachtung einzelner Ländereien war ebenfalls verboten, vielmehr war jeder Colone verpflichtet sämtliche Ländereien selbst zu bebauen.

Damit jegliche Verwirrung hinsichtlich der Größe der Höfe ausgeschlossen wäre,

mußte der Erbe bei Antritt des Hofes versprechen, die überkommenen Hofgrenzen sorgfältig zu wahren. Aus dem gleichen Grunde sollte er die Ländereien in gutem Zustande erhalten, damit der Wert des Hofes nicht herabgemindert würde. Ein Ausfluß des grundherrlichen Obereigentums war ferner das Verbot, ohne Genehmigung des Grundherrn Schulden aufzunehmen. (Vgl. das heutige Erbhofgesetz.) Alle auf den Höfen ruhenden Staats- und Gemeindelasten hatten die Colonen zu tragen. Schließlich mußten sie versprechen, das Beste der Grundherrschaft nach Kräften zu fördern und allen Schaden abzuwehren. Wer gegen eine dieser Pflichten gröblich verstieß, wurde des Hofes verwiesen.

So war der Colone in seinen Rechten wesentlich beschränkt. Aber auch die Grundherrschaft hatte kein unbeschränktes Eigentum an den Höfen, so daß sie nicht nach Belieben damit schalten und walten konnte. Die Colonen hatten nämlich an ihren Höfen ein Erbrecht. Wenn der Vater gestorben war, sollte der Hof nach uraltem Herkommen und Recht an den Sohn fallen, falls dieser echt und recht geboren war, beim Mangel eines männlichen Erben oder dessen offensichtlicher Unfähigkeit aber an die Tochter oder deren Mann. Wenn ein Colone gestorben war, durfte der Grundherr den Hof nicht einziehen und so schließlich Großgrundbesitz in Eigenverwaltung und Eigenbewirtschaftung ausbilden, er mußte den Hof vielmehr einem anderen Colonen übergeben.

Die öffentliche Rechtsstellung

Über alle die Hofgenossen als solche betreffenden Angelegenheiten, über ihre Beziehungen zueinander und zu der Grundherrschaft entschied das Gericht des Amtes Schönholthausen. Über dieses Gericht liegen nur so spärliche Nachrichten vor, daß es unmöglich ist, ein einigermaßen anschauliches Bild zu entwerfen. Abgehalten wurde das Gericht auf dem Amthof in Schönholthausen. Die Verhandlungen begannen am 1. August und zogen sich meist bis gegen das Ende des Monats hin, da die Größe des Amtsbezirkes die Erledigung nicht weniger Fälle mit sich brachte. Zu den Gerichtstagen mußten alle großjährigen Genossen erscheinen. Wer verhindert war, mußte sich zuvor entschuldigen; Über den Verlauf der Gerichtsverhandlungen ist nichts bekannt. Den Vorsitz führte meist der Inhaber des Amtes Schönholthausen, jedoch kam es auch vor, daß der Schulte des Amthofes in Schönholthausen ihn vertrat.

Da die Abtei Herford die hohe Immunität besaß, d.h. von jeder weltlichen Gerichtsbarkeit befreit war, hatte sie an sich die Möglichkeit, und das Recht, auch die Blutsgerichtsbarkeit über alle jene auszuüben, die auf ihrem Grundbesitz angesessen waren. Es hat jedoch nicht den Anschein, als ob der Abtei die Errichtung eines reichsunmittelbaren Territoriums mit eigener Gerichtsbarkeit, dessen Grenzen eben mit denen des Grundbesitzes zusammengefallen wären, gelungen sei. Daher blieben die Herforder Colonen hinsichtlich der Rechtsprechung, soweit sich diese nicht auf die genannten hofrechtlichen Dinge erstreckte, den ordentlichen öffentlichen Gerichten unterworfen.

Des ordentliche Gericht für Schönholthausen und seine sämtlichen Einwohner war das Gogericht zu Attendorn. Dies Gericht war für alle Fälle der hohen und niederen Gerichtsbarkeit zuständig. Es kann hier unberücksichtigt bleiben, daß für einige bestimmte Fälle der Blutsgerichtsbarkeit die Freigerichte ursprünglich allein zuständig gewesen waren. Die Aufgaben der Freigerichte wurden verhältnismäßig früh von den Gogerichten übernommen, während die Freigerichte in der Form der Femegerichte Sonderaufgaben zugeteilt erhielten, aber nach kurzer Blüte bedeutungslos wurden. Da auch die Hofgerichte im Laufe des 15. Jahrhunderts verschwanden, oder doch wenigstens nicht mehr ausdrücklich in Erscheinung traten, gingen auch deren Aufgaben auf

die Gogerichte über, so daß diese nunmehr die alleinigen Gerichte für die gesamte private und öffentliche Rechtspflege waren. Seitens des Hofes Auvermann scheinen nur wenige Prozesse am Gogericht Attendorn anhängig gemacht worden zu sein. Bekannt ist nur ein Prozeß aus dem Jahre 1755, der allerdings von dem Schönholthäuser Vikar Arenz angestrengt wurde, weil Johann Caspar Vogt genant Auvermann von einigen Vikarieländern den Hafer weggefahren haben sollte. Die Prozeßakten sind nicht mehr vollständig erhalten, so daß das Urteil nicht mehr festzustellen ist.¹⁰

Die Zugehörigkeit zum Gogericht ist ein Zeichen für die Staatsbürgerschaft. Bei dieser Feststellung kann die Tatsache unberücksichtigt bleiben, daß in früherer Zeit nur die Freien wirkliche Staatsbürger mit allen entsprechenden Rechten und Pflichten gewesen waren, damals also zum Beispiel die Bauern auf Auvermanns Hof, die ja Eigenhörigen waren, nicht zu den Staatsbürgern gehörten. Da diese Unterschiede aber im Verlaufe der Zeit immer mehr verwischt wurden und die Freien bald nur noch ihre alten Pflichten behielten, während die Staatsbürgerrechte mehr oder weniger gegenstandslos geworden waren, diese Pflichten, die ebenfalls in Abgaben bestanden, in den meisten Fällen noch drückender waren als die der Eigenhörigen, darf man von einer tatsächlichen Gleichstellung der Freien und Hörigen - von einigen bestimmten Folgen des Hörigkeitsverhältnisses abgesehen - sprechen, wenn auch rechtlich, oder richtiger gesagt rechtsgeschichtlich eine derartige Gleichstellung nicht vorlag.

„Eine für Freie und Hörige gleiche Pflicht war die Zahlung der staatlichen Grundsteuer. Ein Unterschied bestand nur insofern, als der Freie diese Steuer an die öffentlichen Gerichte, also an ein landesherrliches Institut zahlte, während der Hörige sie an seinen Grundherrn abführte, der dem Landesherrn gegenüber zahlungspflichtig war. So hatte Auvermann 10 Schillinge Grundsteuer jährlich an die Abtei Herford oder deren Vertreter zu zahlen. Die Grundsteuer wurde in zwei Rates gezahlt und dementsprechend Mai- und Herbstbede genannt. Der Hof bei der Kirchen hatte den gleichen Betrag zu zahlen.¹¹

Eine andere, für Freie und Hörige gleiche Abgabe war der Kopfschatz, den man mit der modernen Bürgersteuer vergleichen könnte. Die Festsetzung dieser Steuer richtete sich nach der Vermögenslage des zu Besteuernden, weniger nach der Größe des Besitzes, obwohl auch dieser in Betracht gezogen wurde. Man kann also aus einem höchsten Steuersatz nicht einfach auf den größten Besitz, aber auch nicht auf den größten Wohlstand schließen. So besagen die Steuerbeträge nicht allzu viel, erlauben aber doch wohl einige Schlüsse. Es sind nur einige wenige Steuerlisten in großen zeitlichen Zwischenräumen erhalten. Für die Zeit, da der Hof bei der Kirchen noch als selbständiger Hof existierte, liegen folgende Nachrichten über Steuerzahlungen vor: Im Jahre 1535 hatte sowohl der Hof bei der Kirchen, als auch Auvermanns Hof 3 Ort zu zahlen, d.h. drei Viertel Goldgulden.

Denselben Betrag zahlte Groteböl, während nur der Schulte im Siepen (untergegangener Hof am Wege nach Faulebutter) mit einem Goldgulden einen höheren Betrag zu zahlen hatte.¹² Im Jahre 1563 liegen die Verhältnisse wesentlich anders. Der Hof bei der Kirchen zahlt einen Goldgulden, Auvermann nur einen halben Goldgulden. Auvermann zahlt damit den gleichen Betrag wie Ramm und Groteböl. Höhere Beträge werden außer von dem Hof bei der Kirchen noch von Hartmann (später Tillmann genannt) und von dem Schulten im Siepen gezahlt, von ersterem 3 Viertel Goldgulden, von

¹⁰ Pfarrarchiv Schönholthausen.

¹¹ Archiv des Grafen v. Plettenberg zu Hovestadt Akte 279

¹² Staatsarchiv Münster, Herzogtum Westfalen, Landstände IV, 1.

letzterem 1 1/4 Goldgulden.¹³ Diesen starken Änderungen der Steuersätze dürften erhebliche Vermögensrück- oder -zugänge zugrunde liegen, die sich aber leider nicht ermitteln lassen. Immerhin kann festgestellt werden, daß Auvermanns Hof entweder auf Grund seiner Größe oder seiner Vermögenslage eine gesunde Mittelstellung eingehabt hat, während der Hof bei der Kirchen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sich anscheinend eines besonderen Wohlstandes erfreute.

Die Steuerliste vom Jahre 1518 nennt für Auvermann einen Betrag von 1 1/2 Ort, also nur 3 Achtel Goldgulden, während der Schulte im Siepen und Funke je 1 Goldgulden, Hartmann (Tillmann) einen halben Goldgulden und Ramm sogar 1 3/4 Goldgulden zu zahlen haben.¹⁴ Der niedrige Steuersatz für Auvermann mag dadurch bedingt sein, daß die wenige Jahre vorher erfolgte Erwerbung des Hofes bei der Kirchen die Vermögenslage von Auvermanns Hof sehr ungünstig gestaltet hat, so daß, trotz der wesentlichen Vergrößerung des Hofes, an eine Heraufsetzung der Steuer nicht zu denken war, im Gegenteil! - Der im Jahre 1618 beginnende 30jährige Krieg brachte starke Veränderungen in der Vermögenslage der Schönholthäuser Höfe. Unmittelbar nach dem Ende dieses Krieges, nämlich im Jahre 1649, zahlen die höchste Steuer die Höfe Auvermann, Kremer und Klodt, und zwar zahlt jeder 2 Reichstaler.¹⁵ Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts sind die Besitzer von Auvermanns Hof Gerichtsscheffen und haben als solche einen höheren Steuersatz zu zahlen. Daher kommt es, daß der Steuerbetrag von Auvermanns Hof nunmehr stets den der anderen Höfe übersteigt. In dem Umstand, daß das Scheffenamt bei der Familie Auvermann bleibt, darf aber ein Beweis für daß Übergewicht des Hofes gesehen werden, so daß die Steuer doch in gewisser Hinsicht ein Spiegelbild der wirtschaftlichen Lage bleibt.

Noch eine dritte Freie und Hörige gleichermaßen treffende Abgabe war der Meßhafer, eine Haferabgabe, die eine Vergütung für die seelsorgliche Tätigkeit des Pfarrers und die kirchlichen Verrichtungen des Küsters darstellte. Der Meßhafer mußte von jedem Hause, ob bewohnt oder unbewohnt, ob stehend oder abgerissen, gegeben werden. Von Auvermanns Hof mußte ein Scheffel Meßhafer gegeben werden, nach der Erwerbung des Hofes bei der Kirchen kam ein Scheffel hinzu. Die dem Küster zu liefernden Eier sind der Zahl nach nicht bekannt.¹⁶

Neben der öffentlich rechtlichen Stellung des Hofes innerhalb des Staates ist für ihn besonders die Stellung in der Mark wichtig. Das ganze Land war seit seiner Besiedlung durch germanische Stämme in Marken eingeteilt, die mit der fortschreitenden Besiedlungsdichte kleiner wurden, so daß sie schließlich nur noch eines oder wenige Dörfer umfaßten. Die Bauernschaft Schönholthausen (Schönholthausen und Müllen) bildete nicht zugleich auch eine Markgenossenschaft, vielmehr gehörte Müllen zur Weringhauser Mark, während Schönholthausen für sich eine Mark besaß. Unter Mark wurden die um die Feldflur sich schließenden größeren Wald- und Hudegebiete verstanden, die den Markgenossen das nötige Nutz- und Brandholz und die Mast für das Vieh lieferten. Dieser Zweck der Mark beweist schon ihre ungeheure Wichtigkeit. Bis in das 19. Jahrhundert hinein waren die Marken vielfach noch gemeinschaftlicher Besitz der Markgenossen geblieben. Jeder Markgenosse hatte ein Anrecht an der Mark, das mit der Größe seines Hofes in unmittelbarem Zusammenhang stand.

Die Schönholthäuser Mark war in 14 Anteile aufgeteilt, so jedoch, daß die Teilung

¹³ ebenda, IV, 1 a.

¹⁴ Archiv des Grafen v. Plettenberg zu Hovestadt, Akte 942.

¹⁵ Archiv Herdringen, Rep. X, Fach 47, Nr. 2.

¹⁶ Staatsarchiv Münster, Studienfond-Archiv Universität, Schönholthausen XVII, 12o.

der Mark eine ideelle war. Der einzelne Markgenosse konnte also nicht sagen, dieses Stück der Mark sei ihm besonders zugefallen, sondern er konnte nur behaupten, ich besitze diesen besonderen Anspruch auf die Leistungen der Mark. Von den 14 Anteilen besaß der Pastor 3, der Schulte im Siepen und Auvermann (nach der Vereinigung mit dem Hofe bei der Kirchen) je 2, Ramm, Funke, Krämer, Klodt, Beckmann und Tillmann je einen, während sich der 14. Anteil auf einige Kötter verteilte, wie auch die beiden Anteile des Siepenhofs später an kleinere Anwesen ausgetan wurden.¹⁷ Die 14 Anteile bezogen sich auf das Eichholz und den Dahlberg, die die Schönholthäuser Mark bildeten. Diese Mark wurde im Jahre 1749 unter die Schönholthäuser Markgenossen so geteilt, daß die den einzelnen zufallenden Parzellen nunmehr echtes Eigentum wurden. Der Teilungsrezeß, der die Anteile beschreibt, ist nicht mehr erhalten. Nur einige Ergänzungsbestimmungen liegen noch vor, die aber ohne die Grundlage Hauptrezeßes unverständlich sind.¹⁸

Die Mark diente vor allem der Mast, daher sind die Nachrichten über die Mastberechtigungen auch die ausführlichsten. Da der sauerländische Wald bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts vorwiegend aus Eichen- und Buchenwald bestand, fielen alljährlich Eicheln und Bucheckern an, die für die Schweinemast verwandt wurden. Die Schweine wurden zur Mast in den Wald getrieben. Die Anzahl der von den Markgenossen einzutreibenden Schweine war genau festgesetzt, und zwar unter Berücksichtigung der in Schönholthausen ansässigen Adligen, da diese für die Mast auch ihre Wälder, soweit sie der Schönholthäuser Mark unmittelbar benachbart waren, zur Verfügung stellten. So durften die Schönholthäuser Mastberechtigten im Jahre 1601 bei voller Mast (guter Ernte an Eicheln und Bucheckern) folgende Schweine in die Mast treiben: v. Hörde 36, v. Schnellenberg 24, Pastor 12, Siepenhof und Auvermann je 8, Ramm, Funke, Krämer, Klodt, Beckmann und Tillmann je 4, Bock, Schmitt (beide ausgegangen), Hillebrand und Kallenstein je eines.

Die tatsächlich jeweils eingetriebenen Schweine stimmten mit diesen Zahlen allerdings nicht immer überein. So trieb Auvermann bei voller Mast im Jahre 1689 neun Schweine ein. Nach den Mastberechtigungen richtete sich auch der Beitrag der Genossen zum Lohn des Schweinehirten. Zu diesem Lohn trug Auvermann im Jahre 1651 22½ Schillinge bei. Über diesen Lohn hinaus mußten die Genossen den Schweinehirten auch beköstigen. Wegen der Beköstigung kam es im Jahre 1689 zu einem Prozeß zwischen den Eingesessenen Schönholthausens und den beiden Adligen, der im Jahre 1708 allerdings erst recht ins Rollen kam. Nach alten Verträgen hatten sich die Schönholthäuser Genossen bereit erklärt, den Schweinehirten verhältnismäßig länger zu beköstigen als die Adligen, solange diese Adligen für die Mast auch ihre Wälder zur Verfügung stellten.

Der Freiherr v. Hörde ist aber seit dem Jahre 1689, besonders aber seit 1708 nicht mehr bereit, seine Wälder zur Verfügung zu stellen. Daher weigern sich die Schönholthäuser Genossen, den Schweinehirten weiterhin unverhältnismäßig lang zu beköstigen. Der Bauerrichter Wilhelm Klodt (Ortsvorsteher) bestimmt die Eingesessenen Auvermann, Groteböl, Hartmann, Krämer und Funke für das Verhör, in dem die Schönholthäuser Ansprüche klargestellt werden sollen. Funke und Krämer verzichten aber auf ihre Zeugenschaft, da sie erst vor Jahren ins Dorf gekommen oder noch zu jung sind und daher die alten Verhältnisse nicht kennen. Die drei anderen werden von der Gemeinde abgelehnt, da sie angeblich dem Freiherrn v. Hörde mehr zugetan sind als der Gemeinde, außerdem von der Gemeinde keinen Auftrag haben. Auch diese

¹⁷ Pfarrarchiv Schönholthausen, Meßhaferregister.

¹⁸ Pfarrarchiv Schönholthausen.

Prozeßakten sind nur bruchstückweise erhalten, vor allem fehlt das Urteil. Allem Anschein nach hat aber der Freiherr v. Hörde sich durchzusetzen gewußt, denn bei späteren Mastregelungen wird des Schönholthausers Adels nie mehr Erwähnung getan.¹⁹

Ähnlich wie die Mastnutzung war die Holznutzung geregelt. Keiner durfte gute, fruchtbare Bäume, Eichen und Buchen fällen. Das Bauholz wurde vom Ortsvorsteher, der zugleich Bauerrichter war, angewiesen. Die meistberechtigten Eingesessenen dürfen jährlich 300 Schanzen, die mittleren 200, die geringen 100 Schanzen fällen. Auvermann gehörte auch hier zur ersten Gruppe.²⁰

Die allgemeine Rechtsstellung des Hofes Auvermann ist auf den bisherigen Seiten auf Grund des über die gesamten Herforder Höfe vorliegenden Materials geschildert worden. Nur für wenige der genannten Züge hätten sich Beweise aus Urkunden und Akten erbringen lassen, die sich speziell auf Auvermanns Hof beziehen, da solche Archivalien nur in sehr geringem Maße erhalten sind. Eine kurze Zusammenfassung des Vorstehenden ergibt folgendes Bild: der Hof Auvermann in Schönholthausen bildet eine Hufe des Haupthofes in Schönholthausen und in diesem einen Bestandteil des Herforder Amtes Schönholthausen, in dem der Hof als Pachthof mit allen entsprechenden Lasten und Rechten gewertet wird. Die Bauern dieses Hofes sind wachszinsige, später eigenhörige Leute. Innerhalb des Dorfes und der Mark nimmt der Hof in immer steigendem Maße eine hervorragende Stellung ein, die lange Zeit durch die Amtsstellung seiner Besitzer noch betont wird.

Die Bauern Auvermann

Nach den bisherigen allgemeinen Darlegungen zur Geschichte von Auvermanns Hof ergibt sich die Aufgabe, das speziell über diesen Hof Bekannte zusammenzustellen, vor allem die Reihe seiner Besitzer aufzuzeigen.

Der Name Auvermann kommt zum ersten Male im Jahre 1535 in der Form "off dem ouer" vor. 1) Das „u“ in „ouer“ ist wie „v“ zu sprechen. Diese Namensform erhält sich mit unwesentlichen Änderungen bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts. Um diese Zeit gewinnt infolge Einheirat vorübergehend der Name Schulte die Oberhand, doch schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts hat sich der alte Name wieder durchgesetzt, allerdings in der neuen Form Auvermann. Der Name ist von der Lage des Hofes am Ufer hergenommen, also von einem bleibenden Kriterium. Daran hat es in der Hauptsache gelegen, daß sich der Hofname unverändert erhalten, während z.B. der alte Schönholthausers Hofname "under dem dike" verschwunden ist, seit der Teich und damit auch der Deich an Hörden Schloß zu existieren aufgehört hatte. An die Stelle dieses Namens trat Hartmann, später Tillmann.

Die älteste zwar nicht namentliche, aber doch sachliche Erwähnung des Hofes „off dem Over“ stammt aus dem 14. Jahrhundert, wie schon gezeigt worden ist. Dann schweigen die Quellen bis zum Jahre 1535, also immerhin etwa 200 Jahre lang. Im Jahre 1535 wird „Johann off dem euer“ als Besitzer des Hofes genannt.²¹ Als solcher erscheint er auch noch im Jahre 1543.²² und um das Jahr 1550.²³ Im letzten Fall wird auch seine Frau erwähnt, deren Name aber nicht genannt.

¹⁹ Staatsarchiv Münster, Studienfond-Archiv Universität, Schönholthausen XVII, 27, 71, 16, 120, 124 f.

²⁰ Pfarrarchiv Schönholthausen.

²¹ Staatsarchiv Münster, Herzogtum Westfalen, Landstände IV, 1.

²² Archiv Hovestadt, Akte 1584.

²³ Staatsarchiv Münster, Herzogtum Westfalen, Landesarchiv VI, 22, I. 49.

Die Steuerliste des Jahres 1563 nennt „Peter uff dem Ouer“ als Besitzer des Hofes.²⁴ Das Waldenburger Pachtbuch vom Jahre 1564 nennt gleichfalls Peter uf dem ouer.²⁵ Aber bereits im Jahre 1567 spricht das Pachtbuch von Rickart uf dem Ouer als Besitzer.⁵ Am 16. November 1585 ist „Reckert uff dem Over“ zu Schönholthausen Zeuge in einer Verhandlung.²⁶ Wenige Tage später, nämlich am 30. November, wird er als Vater der „Anna auffm Ouer“ in einer wichtigen Urkunde genannt.

An diesem Tage bestätigt Johannes die Berve, der Verwalter des Hausee Waldenburg und Leheninhaber des Amtes Schönholthausen, dem Johann v. Schnellenberg zu Schönholthausen, daß dieser ihm den Johann Hoffnagel von Fretter zum Wechsel übergeben habe, da Hoffnagel die Anna auffm Ouer zu Schönholthausen, Richards Töchter, geheiratet habe.²⁷ Es ergibt sich hieraus, daß Johann Hoffnagel Bauer auf Auvermanns Hof geworden ist, da er sonst nicht dem Amt Schönholthausen hätte übergeben werden müssen. Anna war somit die Erbin des Hofes, der in dieser Generation anscheinend ohne Söhne geblieben war, die bereits den Hof hätten antreten können. Ganz ohne Söhne war der Hof indessen auch in dieser Generation nicht. Am 23. Mai 1607 mußte nämlich Hans, der Sohn Richardts auffm Over zu Schönholthausen, dem Freiherrn Vogt von Elspe zu Bamenohl 5 Reichstaler Bedemund bezahlen, weil er die Tochter des Hans Rickerts zu Habbecke, die Vogts Eigenhörige war, geschwängert hatte.²⁸ Über diesen Hans auffm Over ist sonst nichts bekannt. Auch Johann Hoffnagel genannt auffm Over kommt in keinen weiteren Urkunden vor.

Wie sich aus einer später mitzuteilenden Urkunde ergeben wird, wurde der Erbe des Johann Hoffnagel genannt auffm over sein Sohn Guntermann. Dieser Sohn heiratete im Jahre 1609 die Christophä Simons, Tochter des Heinrich Simons zu Obervalbert, die Wilhelm v. Neuhoff zu Ahausen am 27. April 1609 dem schon oben genannten Johannes die Berve als Eigenhörige überließ.²⁹ Guntermann uf dem Ouer wird im Jahre 1618 noch als Besitzer des Hofes genannt.³⁰ Er erwarb um das Jahr 1615 den Hof bei der Kirchen hinzu, wie unten gezeigt werden wird. Wegen dieser Erwerbung muß er zu den bemerkenswertesten Besitzern von Auvermanns Hof gerechnet werden, da diese Erwerbung erst das Übergewicht des Hofes Auvermann in Schönholthausen begründet hat. Es ist demgegenüber gleichgültig, daß diese Erwerbung zunächst eine sehr starke Belastung bedeutet hat, gelang es doch bereits Guntermanns Schwiegersohn, sämtliche wirtschaftlichen und finanziellen Beengungen wieder zu beseitigen. Wenn nun (seit 1615) von dem Hofe Auvermann die Rede ist, muß darunter der um den Hof bei der Kirchen vergrößerte Hof verstanden werden, während bisher stets nur der alte Hof am Auver gemeint war.

Guntermann uf dem Ouer hatte nur eine Tochter Grete, die im August des Jahres 1633 den Godert (auch Gort) Schulte von Müllen heiratete, wie sich aus dem folgenden Ehevertrag ergibt, der hier in hochdeutscher Fassung wiedergegeben wird, während die beiliegende Fotokopie ihn im Original zeigt.

Ehevertrag

„Im Namen der Heiligen Hochgelobten Dreifaltigkeit, Amen!

²⁴ Staatsarchiv Münster, Herzogtum Westfalen, Landstände IV, 1 a.

²⁵ Archiv Hovestadt, Akte 279.

²⁶ Staatsarchiv, Münster, Studienfond-Archiv, Schönholthsn XVII, 98.

²⁷ Staatsarchiv Münster, Studienfond-Archiv Universität, Schönholthausen, Urkunden.

²⁸ Archiv Bamenohl.

²⁹ Archiv Ahausen.

³⁰ Archiv Hovestadt, Akte 1584.

Kund und zu wissen sei hiermit Jedermann: da durch besondere Schickung des Allerhöchsten, zu seiner Ehre, und zur Fortpflanzung des Menschengeschlechtes, mit dem Rate der beiderseitigen Angehörigen zwischen dem ehrsamen Godert Schulte von Müllen, dem ehelichen Sohn der Eheleute Heinrich Schulte von Müllen und der verstorbenen Anna Grotebole, einerseits — und der ehr- und tugendreichen Grete uf dem Ouer, eheliche Tochter des Guntermann uf dem Ouer zu Schönholthausen und der Christophä Simons, andererseits am heutigen Tage eine christliche Ehe eingegangen und geschlossen worden ist, soll darüber nachfolgender Ehevertrag beredet und aufgerichtet werden, nämlich: Godert Schulte und Grete uf dem Ouer sollen christlicher Ordnung gemäß einander zur Ehe nehmen und behalten, sich so untereinander lieben, ehren und begehren, wie es ihnen selbst zum Ruhme gereicht und vor Gott und Anverwandten zu verantworten sein mag.

Vater und Mutter der Braut wollen, da sie schwach sind, Braut und Bräutigam nach gehaltenem ehelichem Beilager in ihr Haus und Gut uf dem Ouer zu Schönholthausen an- und aufnehmen und ihnen die Haushaltung abtreten, jedoch unter folgenden Bedingungen:

1. die jungen Eheleute übernehmen sämtliche Schulden, die durch den vor 18 Jahren getätigten Ankauf des Hofes bei der Kirchen entstanden sind. Dafür treten die Eltern ihnen die vom Großvater der Braut, Johannes Hufnagel genannt uf dem Ouer, herrührende Forderung an den Funke zu Schönholthausen in Höhe von 45 Reichstalern ab. Hingegen behält der Braut Vater das Recht, das dem Schlüter zu Müllen von seinem Vater Johannes geliehene Geld für sieh zurückzufordern.

2. falls die Braut vor dem Bräutigam ohne Leibeserben stirbt, soll sich der Bräutigam, da keine weiteren nahen Verwandten der Braut mehr im Leben sind, wieder ins Haus bestatten und den Hof seinen aus einer solchen ihn etwa zu erzielenden Kindern vererben dürfen.

3. hinterläßt die Braut jedoch Kinder, so soll der Bräutigam sich nicht wieder ins Haus bestatten dürfen. Will er aber wieder heiraten, so muß er das Haus verlassen.

Ferner ist bestimmt worden: wenn eines der aus der nun geschlossenen Ehe erzeugten Kinder nach dem Tode von Vater oder Mutter und im Leben des überlebenden Ehegatten sterben würde, so soll der dem verstorbenen Kinde zustehende Erbanteil nicht an den überlebenden Elternteil fallen, sondern auf die übrigen lebenden Kinder verteilt werden. Sollten aber alle Kinder vor Erreichung des Heiratsalters, oder ohne Leibeserben, oder ohne Testament sterben, so soll auch dann deren Habe oder Erbanteil nicht auf den überlebenden Elternteil kommen, sondern einer der Söhne von Bräutigams Brüdern soll all dies erben, da er auch den Hof uf dem Ouer in diesem Falle erben solle.

Alle obengenannten Punkte haben Braut und Bräutigam zu halten und zu vollziehen versprochen. Dessen zum Zeugnis haben die gegenwärtigen Heiratspakten, deren zwei gleichen Inhalts aufgerichtet worden sind, alle Anwesenden eigenhändig unterschrieben. So geschehen im Pfarrhaus zu Schönholthausen auf der großen Stube, am (Datum ist nicht eingetragen) Augusti, im Jahre Christi tausend sechshundert dreiunddreißig.

Gort Schulte von Müllen

Grete uf dem Ouer

Henrich Schulte

Guntermann uf dem Ouer

Wilhelmus Tutel, Pastor

Guntermann Grotebeul (ein Kreuz)

Johann Funke (zwei Kreuze zwischen zwei Waagerechten)

Arnold Millies, Schreiber auf dem adligen Hause Bamenohl³¹

Dieser Ehevertrag ermöglicht die sichere Wiedergabe der Generationenfolge auf dem Hofe Auvermann durch fast ein Jahrhundert hindurch. Das Ehepaar Godert Schulte - Grete uf dem Ouer lebte bis zum Jahre 1671 (siehe unten). Da Gretes Eltern Guntermann uf dem Ouer und Christopha Simons im Jahre 1609 geheiratet haben, wird Grete etwa im Jahre 1610 geboren sein. Sie war demnach bei ihrer Heirat im Jahr, 1633 etwa 23 Jahre alt. Gretes Vater Guntermann wird bald nach dem Jahre 1585 geboren sein, da seine Eltern Johann Hoffnagel und Anna auffm Over im Jahre 1585 geheiratet haben. Guntermann selbst wird also im Alter von 23-24 Jahren zur Ehe geschritten sein. Ein ähnliches Alter wird man für seine Mutter Anna ansetzen dürfen.

Demnach, müßte der als Annas Vater bezeichnete Richard auf dem Over, der nur im Jahre 1585 als handelnd auftritt, um das Jahr. 1560 geheiratet haben. Da im Jahre 1564 der Besitzer von Auvermanns Hof noch Peter heißt, ergibt sich also die Möglichkeit, daß entweder Richard oder seine namentlich nicht bekannte Frau Peters Kind war. Peter müßte alsdann um 1535 geheiratet haben, könnte also sehr wohl Sohn oder Schwiegersohn des 1535/43 genannten Johann off dem ouer sein. Ist die Geschlechterfolge von Grete uf dem Ouer, der Frau des Godert Schulte, bis zu ihrem Urgroßvater Richard sicher, so ist die Herkunft Richards von Peter, und Peters von Johann nur eine Vermutung, allerdings keine Unmöglichkeit.

Godert Schulte von Müllen behielt nach seiner Einheirat auf Auvermanns Hof seinen Geburtsnamen in starkem Maße bei, doch nannte er sich auch hin und wieder nach dem Hofe auf dem Auver. Die Steuerliste vom Jahre 1649 nennt Gordt auffm Over mit seiner Frau, einer Tochter, einem Sohne und einem Knechte.³² Da diese Steuerliste nur Personen aufführt, die steuerpflichtig sind, also über 12 Jahre zählen, müssen Sohn und Tochter zwischen 1633 und 1637 geboren sein. Die Tochter als die ältere wird daher, da die Eltern 1633 geheiratet haben, etwa 1634, der Sohn etwa 1636 geboren sein. Ob weitere Kinder aus Goderts Ehe hervorgegangen sind, läßt sich nicht feststellen, erwachsen scheint aber kaum eines außer obigen beiden geworden zu sein, da das Testament Goderts (siehe unten) keiner weiteren Kinder Erwähnung tut.

Am 25. Februar 1650 ist Gödert Schulte zu Schönholthausen Zeuge beim Abschluß eines Vertrages zwischen dem Schönholthausener Pastor und dem Hermann Keilmann genannt Verse zu Melbecke.³³ Im Jahre 1651 wird er in dem Lohnverzeichnis des Schweinehirten Goerth auffm Offer genannt.³⁴ Eine wichtigere Nachricht über Godert stammt vom 17. Juni 1657. An diesem Tage wurde Goderts Tochter Enneken mit Cordt Schulte zu Bamenohl getraut. Cordt war der Sohn des Jacob Schulte zu Bamenohl, der aus Göbels Haus zu Silbecke stammte, und seiner Frau Neta aus Schöttlers

³¹ Archiv Bamenohl.

³² Archiv Herdringen, Rep. X, Fach 47, Hr. 2.

³³ Pfarrarchiv Schönholthausen Urkunde 86.

³⁴ Staatsarchiv Münster, Studienfond-Archiv Universität, Schönholthausen XVII, 16.

Haus zu Elspe.³⁵ Cordt Schulte war der Erbe des Schultenhofes zu Bamenohl. — Die letzten Erwähnungen des Godert Schulte genannt auf dem Auver fallen in die Jahre 1660 und 1664. Am 17. November 1660 gestattet der Schönholthausener Pastor Eberhard Leistenschneider auf Bitten des Komturs Eberhard v. Delwigh zu Waldenburg, des Inhabers des Amtes Schönholthausen, dem Herforder Colonen Gordt uffm Over für acht Jahre die Durchfahrt durch den Pastorathof, damit Gordt leichter zu seinen Ländern im Bomborn gelangen könne.³⁶ Im Jahre 1664 endlich wird Gordt Schulte zu Schönholthausen in einer Steuerliste genannt.³⁷ Seitdem treffen wir ihn lebend nicht mehr an, außer im Testamente.

Godert Schulte genannt auf dem Auver ist es auch, dessen eigenhändige Unterschrift auf der Ahnentafel Melcher-Auermann wiedergegeben worden ist. Am 26. Juli des Jahres 1670 machte Godert Schulte sein Testament. Es lautet:

Testament

"Im Nahmen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, Vatter, Sohn, undt Heiligen Geistes Amen.

Kundt undt zu wissen sey jedermänniglichen, waßmaßen Ich Godert Schulte genant auff dem Aufer zu Schonholthausen bey mir reifflich erwogen undt zu Herten gefaßt, daß allen Menschen ein Ziel gesetzt einmahl zu sterben, solche Zeit aber ungewiß undt niemandt vorhin bekandt, derowegen dann damit nach meinem gottgefälligen Todt meiner Verlassenschaft halber keine Irrung undt Zwiespalt sich einigerley Weise ereignen undt erörtern mögt, so habe selbigem vorzukommen hiermit meine wohlbedächtliche disposition, letzten Willen undt Meinung, wie ichß auff solchen Fahl gehalten haben will, zu papier undt in dieses testament, dehme ich alle Kräfte, die in den Rechten einigerley Weiß deutlich außgedrückt, gegeben undt nach schlichten verfaßten Worten verstanden undt keinesweges anderst außgelegt, interpretiert noch außgedeutet haben will, verfassen lassen.

Verordne also undt setze Erstlich renunciirendt meinen Willen gantz undt zumahlen in den Willen deß Herren, mit dehmüthigster Bitte, daß der allmächtige güttige Gott auff solchen ihm beliebigen Abforderungßfahl meine Seele, die sein Ebenbilt, zu sich alß dero --wahren Erschaffer aufnehmen undt von diesem zeitlichen in daß ewige Leben transportieren undt zu seinem ewigen Dienst auffbehalten wölle.

Demnegst vermache meinen Leib der Erden, woher er kommen ist, undt will, daß solcher ohne sonderliche Pracht zu gewöhnlicher Zeit an der Kirchen alhir zu Schonholthausen begraben werde, wo meine liebe getreue Hausfrau am 11. itz lauffenden Monatß bestattet worden ist,

Ubrigens weill mich Gott mit zwey Kinderen begnadet, als einem Sohn undt einer Tochter, welche Tochter Anna Catharina Elisabeth, so sich an den ehrbaren Curdt Schulten zu Bamenoll verheyrathet hat, mit sonderlichem Gehorsamb undt kindtlicher Liebe mich erfreuet hat undt erfreuet, so habe ich dieser, meiner Tochter ein mehreres außer ihrem Kindtteill aus meiner Nachlassenschaft vermachen wollen undt vermache ihr 75 Reichstaller, so ihr alßbald von meinem Sohn außgefolget werden sollen.

³⁵ Archiv Bamenohl.

³⁶ Pfarrarchiv: Schönholthausen, Urkunde 94.

³⁷ Archiv Herdringen, Rep. X, Fach 35, Nr. 97.

Diesemnegst weil die Einsetzung undt denomination eines Erben daß solenne und principale (feierliche und vorzügliche) Hauptstück eines testamentß, so setze undt benenne zu meinem wahren undt - eintzigen rechten Erben meinen Sohn Bernhardt Godert Engelbert, Bernhardt genant, undt will, daß derselbe mich in allen meinen beweg- undt unbeweglichen Gütteren, Recht und Gerechtigkeiten, woh dieselbe gelegen undt wie diese Nahmen haben mogen, keine davon außbeschieden, succedieren, alleinig besitzen, vor sich eygenthümlich haben, undt nichtß darvon heraußgeben soll, alß waß zuvor dessen Schwester legiert worden, alle Rechte des Hauseß Waldenburg diesem vorbehalten.

Ubrigenß weill mein Sohn Bernhardt nicht mit Leibeskräftten gesegnet undt also vor mir hinsterben mögte und könte, alß setzt undt benenne ich in solchem Fahl zu meinem rechten Erben meinen Enkel, meines Sohnes Bernhardt Sohn Johann Engelbert, diweill ich meines Sohnes Frauen Catharinen Heidtschattes ieglichen Nißnutz bestimme, so zu allen undt jeden Zeiten dieses Hofes Frauen zu genißen gehabt haben, alß auß dem großen Rechnungsbuch zu ersehen sein soll.

Damit ich dann auß bewegenden Ursachen undt deß festen versicherten Vertrauens undt meinung, daß wann meine liebste Frau noch bey mir im Leben wäre, nicht anderster verordnen würde, meinen letzten Willen, disposition undt meinung geschlossen, undt unzerbrochen dergestalt gehalten haben will, undt damit solches ohnverbrüchlich gehalten undt von einer jeden Obrigkeit geschützet werden mögte, so habe hiemit gleichfallß den hochwürdigen Herren Pastoren Eberhardten Leistenschneider zu Schonholthausen dienstlich bitten wollen, meinen letzten Willen zu exequirieren (zur Durchführung zu bringen) undt in allem zu vertreten, selbigem Macht undt Gewalt gebendt, denjenigen, so darmit nicht friedig (zufrieden), gäntzlich zu enterben. Zu Urkunde dessen so habe ich dieses durch den Notarium Andream Aussel auß meinem Munde dictiert schreiben lassen, undt weilen deß Schreibenß ohnpäßlichkeit halber selbst verdrossen allein auff dieser letzten Seithen unterschrieben undt mit meinem Pittschafft (Siegel) signiert. Schonholthausen, den 26. Juli 1670.

Das in diesem bevorstehendem auf zwei undt einer halben seiten beschriebem papier mein entliger wolbedächtlich ungezwungen undt reifflich erwogener lezter wille undt meinung wie eß nach meinem gottgefelligen thott mitt meiner verlassenschafft gehalten haben will, undt daß mein sohn Bernhardt oder dessen sohn Joahn Engelbert mein einziger Erb sein soll, bezeige mitt dieser meiner eigenhändigen unterschriff undt pittschafft.

(Siegel) Godert Schulte genant auff dem Aufer."

Auf der Rückseite des vierten Blattes (unbeschrieben) stehen von der Hand des genannten Notars geschrieben die Worte: Gobert Schulte gt. auff dem Aufer ist gestorben den 28. Juli 1670.³⁸

Aus diesem Testamente erfahren wir mehrere wichtige Dinge, ohne deren Kenntnis eine Weiterführung der Geschlechterfolge bis zum Einsetzen der Kirchenbuchnachrichten nicht möglich gewesen wäre. Zunächst einmal starb Grete auf dem Aufer, die Erbtochter Guntermanns, am 8. Juli 1670, wie aus dem Begräbnisdatum (11.

³⁸ Dies Testament ist aus Privatbesitz im Bayrischen Hauptstaatsarchiv zu München deponiert. Eine Fotokopie ließ sich nicht anfertigen.

Juli) geschlossen werden darf. Ihr Mann Godert Schulte genannt auff dem Aufer schied am 28. Juli des gleichen Jahres aus dem Leben. Die Eheleute hinterließen nur zwei Kinder, eine Tochter Anna, die, wie schon gezeigt wurde, den Curdt Schulte zu Bamenohl im Jahre 1657 heiratete, und einen Sohn Bernhard, der nach obigem Testament mit Catharina Heidtschottes verheiratet war.

Woher Catharina stammte, ist unbekannt. Dem Namen nach könnte sie am ehesten aus dem Kirchspiel Kirchhündem stammen, wo der Name Heidtschott (und ähnliche Formen) sehr häufig vorkommt. Um 1670 scheint Bernhard schon geraume Zeit verheiratet gewesen zu sein, da sein Sohn Johann Engelbert, der gegebenenfalls sein Erbe sein soll, gewiß nicht mehr ganz jung gewesen wird. Dies geht auch daraus hervor, daß Johann Engelbert vor dem Jahre 1684 geheiratet hat, somit also um 1660 geboren sein dürfte.

Die Befürchtung Godert Schultes genannt auf dem Aufer, daß sein kranker Sohn Bernhard bald starben könnte, scheint nicht umsonst gewesen zu sein. Von Bernhard auff dem Offer ist nämlich nur noch zweimal die Rede. Am 31. Dezember 1672 ist er Zeuge im Testament des Schönholthäuser Organisten und Schullehrers Peter Schürmann.³⁹ Im Jahre 1674 bezahlt er dem Schönholthäuser Vikar bei diesem stehende Schulden von Henrichs in Deutmecke.⁴⁰ Weitere Nachrichten über Bernhard auff dem Offer liegen nicht vor. Er mag also bald gestorben sein.

Sein Sohn und Erbe Johann Engelbert erscheint außer in dem Testamente des Großvaters von 1681 bis 1718 in Urkunden, Akten und Kirchenbuchnachrichten. Er wird meist einfach Johann Engelbert ohne Hinzusetzung des Zunamens genannt, daneben auch Schulte oder Auvermann oder Schulte-Auvermann. In den Jahren 1681 und 1689 kommt Johann Engelbert in den Mark- und Mastakten vor, von denen oben schon die Rede gewesen ist. Die Steuerliste des Jahres 1685 nennt als zu seinem Hausstand gehörig ihn selbst, seine Frau, einen Knecht, einen Pferdejungen, zwei Mägde, eine Kuhhirtin.⁴¹ Dieser Knecht, Heinrich Köller mit Namen, erlaubte sich im Jahre 1694 einen Holzfrevel in der Fretter Mark und wurde daher vor das Holzgericht zitiert. Ob Auvermann die Handlungsweise des Knechtes gestützt hat, ist aus den Gerichtsakten nicht zu entnehmen.⁴²

Johann Engelberts Frau, die im Jahre 1685 bereits ohne Namen genannt wird, war eine Elisabeth Korte von Henrichs Hof in Deutmecke, Schwester des Peter Korte-Henrichs, wie das Schema der Blutsverwandtschaft von Josef Korte-Henrichs aus Deutmecke und Anna Elisabeth Steckebroch aus Deutmecke beweist. Diese beiden wurden am 21. Februar 1775 in Schönholthausen getraut und waren im vierten Grade blutsverwandt. Nach dem Schema war der Urgroßvater des Josef Korte-Henrichs ein Peter Korte-Henrichs. Der Großvater der Maria Elisabeth Steckebroch, Johann Steckebroch, hatte Anna Maria Schulte-Aufermann aus Schönholthausen zur Frau, die die Tochter von Johann Engelbert Aufermann und Elisabeth Korte-Henrichs war. Peter Korte-Henrichs und Elisabeth Korte-Henrichs werden als Geschwister bezeichnet.⁴³ - Johann Engelbert Schulte Aufermann wird kurz vor 1684 mit Elisabeth Korte-Henrichs getraut worden sein, da die Steuerliste von 1685 den Zustand von 1684 widerspiegelt und in der Generationenfolge eine frühere Heirat Johann Engelberts kaum möglich ist.

³⁹ Pfarrarchiv Schönholthausen, Schulakten.

⁴⁰ Pfarrarchiv Schönholthausen, Lagerbuch der Vikarie.

⁴¹ Landständisches Archiv Arnshausen, IV, A 5.

⁴² Archiv Bamenohl.

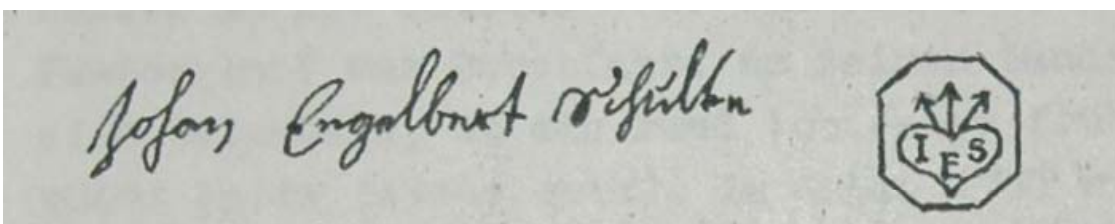
⁴³ Pfarrarchiv Schönholthausen.

Von Johann Engelbert, der seiner Sterbeeintragung gemäß Gerichtsscheffe war, ist ein Siegel bekannt, das er zu vielen Malen benutzt hat. Dieses Siegel zeigt ein Herz, aus dem drei Pfeile strahlenartig herauswachsen. In das Herz, das durch eine Umrißlinie gekennzeichnet ist, sind die Buchstaben I ES gesetzt: Johann Engelbert Schulte. Dieses Siegelbild ist in ein nicht ganz regelmäßiges Achteck hineingesetzt. Es handelt sich hierbei unstreitig um das persönliche Siegel Johann Engelberts. Johann Engelbert hat sein Siegel u.a. unter das Testament des Johann Bernhard Vogt von Elspe zu Bamenohl gesetzt, das das Datum vom 5. Februar 1708 trägt. Testamentszeugen waren außer zwei Adligen nur Schönholthäuser Eingesessene, nämlich die folgenden: Johann Engelbert Schulte, Michael Hosang, der derzeitige Organist zu Schönholthausen, Eberhard Rivius, der derzeitige Küster zu Schönholthausen, und Stoffel Hartmann.

Alle vier haben das Testament eigenhändig unterschrieben und vor ihren Namen ein Siegel gesetzt, das jedoch nicht immer das eigene ist. Michael Hosang benutzt das Siegel des Schönholthäuser Pastors Johannes Trappe, Stoffel Hartmann benutzt ein ganz allgemeines Siegel, das immer wieder von denen angewandt wird, die kein eigenes Siegel besitzen. Eberhard Rivius hingegen scheint ein eigenes Siegel zu gebrauchen. Dies weist eigenartigerweise eine sehr starke Ähnlichkeit mit dem Siegel Johann Engelberts auf. Auch sein Hauptbestandteil ist ein Herz, das in diesem Fall aber nicht aus einer Umrißlinie besteht, sondern erhaben gearbeitet ist. Auch hier wachsen drei Pfeile strahlenartig heraus. Im Gegensatz zu Johann Engelberts Siegel sind die Anfangsbuchstaben des Namens hier zwischen die Pfeile gesetzt. Das Ganze wird von zwei Zweigen umschlossen. Ob der immerhin großen Ähnlichkeit der Siegel Johann Engelberts und des Eberhard Rivius besondere Bedeutung beizumessen ist, läßt sich nicht sagen, da hierfür eine Spezialuntersuchung der Herzsiegel notwendig wäre, die aber nicht möglich ist, da das einschlägige Material noch kaum gesammelt und bekannt ist.

Siegel und Unterschrift Johann Engelberts, wie sie unter dem Testament des Johann Bernhard Vogt v. Elspe vom 5. Februar 1708 zu finden sind, konnten aus der Urkunde ausgeschnitten und hierhergesetzt werden. Die Unterschrift lautet: "Johan Engelbert Schulte Zeuge, war (=wahr) zu sein hir mit bekenne."

Siegel



Johann Engelbert Schulte hatte bestimmt drei Töchter, denen vielleicht noch eine vierte zuzuzählen ist. Wie sie dem Alter nach aufeinander folgen, ist unbekannt. Geheiratet hat zuerst Anna Maria. Sie wurde am 31. Juli 1712 mit Johann Steckebroch zu Deutmecke getraut und starb zu Deutmecke, am 20. Mai 1747. Von ihr war oben schon die Rede. Zuletzt geheiratet hat Gertrud, die am 4. August 1716 mit Georg Müller zu Fretter getraut wurde und am 27. Januar 1747 in Fretter starb. - Erbin des Hofes Auvermann wurde die Tochter Clara, die am 4. Juli 1713 den Johann Caspar Vogt aus Wormbach heiratete. - Im Jahre 1712 wurde Johanna Auffermann aus

Schönholthausen Mitglied der Marienbruderschaft in Schönholthausen. Sie könnte gleichfalls eine Tochter Johann Engelberts gewesen sein, doch liegen über sie keine sonstigen Nachrichten vor.⁴⁴

Über Geschwister Johann Engelberts ist nichts Sicheres bekannt. Da jedoch bei seinen Nachfahren immer wieder Mitglieder der Familie Grotthoff aus Rönkhausen als Taufpaten erscheinen, ist es keineswegs ausgeschlossen, daß etwa eine Schwester Johann Engelberts auf Grotthoffs Hof in Rönkhausen geheiratet hat.

Johann Engelbert Schulte Aufermann starb. am 6. April 1718, nachdem seine Frau Elisabeth Korte-Henrichs bereits am 29. Januar 1716 gestorben war.

Über die nun einsetzende neuere Zeit ist nicht viel Geschichtliches zu berichten. Auvermanns Hof kam durch Johann Engelberts Erbtöchter Clara an Johan Caspar Vogt aus Wormbach, dem auch das Amt des Gerichtsscheffen von seinem Schwiegervater zufiel und außerdem der Posten des Ortsvorstehers übertragen wurde. Verhältnismäßig früh trat er den Hof, da er keinen Sohn hatte, an seinen Schwiegersohn Johann Heinrich Hoberg-Frohnemann aus Serkenrode ab.

Johann Heinrich Hoberg hatte den schon erwähnten Prozeß mit dem Schönholthausener Vikar Arenz auszufechten. Er ließ sich ferner am 21. Oktober 1764 vom Pastor die Erlaubnis erneuern, den Pastorathof zur Durchfahrt zu seinen Ländern im Bomborn zu benutzen,⁴⁵ eine Erlaubnis, um die rund 100 Jahre früher Gordt uffm Over nachgesucht hatte (siehe oben). Im Jahre 1757 wurde im kurkölnischen Sauerlande die erste Volkszählung durchgeführt, nach der in diesem Jahre auf Auvermanns Hof folgende Personen lebten: der Gerichtsscheffe Auvermann Johann Caspar Vogt, der junge Auvermann Johann Heinrich Hoberg, dessen Frau Catharina Maria Vogt, dessen vier Kinder Johann Franz, Franz Heinrich, Maria Margarethe, Maria Therese Elisabeth, die beiden Knechte Jürgen Schröder und Johann NN, der Pferdejunge Bastian, die beiden Mägde Anna Maria Lohmann und Anna Maria NN, das Kuhmädchen Eva.⁴⁶ Kein anderer Hof in Schönholthausen hatte soviel Gesinde.

Aus der Zeit von Johann Heinrichs Sohn und Erben Johann Franz ist eine Viehzählungsliste erhalten. Danach besaß Auvermann im Jahre 1806 ein Pferd, vier Kühe, 3 Rinder, 5 Schafe und vier Schweine.⁴⁷ Dieser Viehbesitz entspricht etwa dem Schönholthausener Durchschnitt. Tatsächlich hatten um diese Zeit die Höfe Krämer und Funke die führende Rolle in Schönholthausen an sich gerissen.

Johann Franz Hoberg-Aufermann hatte sieben Söhne. Trotzdem gelangte der Hof an eine Tochter: Maria Regina. Diese heiratete zu-nächst den Franz Lütze aus Saalhausen, der aber schon zehn Monate nach der Hochzeit starb. Maria Regina schritt sodann zur zweiten Ehe mit Christoph Melcher aus Fretter. Bei den Nachfahren aus dieser Ehe blieb der Hof. Da Christoph Melcher-Aufermann verhältnismäßig früh starb, oblag der Witwe die Bewirtschaftung und Erhaltung des Hofes durch etwa 14 Jahre hindurch. Nachdem der älteste Sohn Franz schon durch das elterliche gemeinsame Testament vom 24. Mai 1836 zum Hoferben eingesetzt worden war, übertrug die Mutter diesem offiziell den Hof am 13. Mai 1851. Der Hof war um diese Zeit rund 260 Morgen groß. Aus dem Jahre 1844 liegt ein Hypotheken-Eintragungs-Attest vor,

⁴⁴ Schönholthausener Kirchenbücher und Bruderschaftsregister.

⁴⁵ Pfarrarchiv Schönholthausen, Urkunde 162.

⁴⁶ Archiv Herdringen, Rep. X, Fach 35, Hr. 75.

⁴⁷ Familienarchiv Bitter-Fretter, Akte 1246.

in dem sämtliche Parzellen des Hofes genannt werden.⁴⁸ Auf dies Schriftstück wird in dem Abschnitt über den Hof bei der Kirchen ausführlich zurückzukommen sein.

Unter Christophe Erben Franz Melcher-Aufermann wurde der Hof in aller Form direktes Eigentum. Am 19. Dezember 1853 wurde nämlich ein Vertrag zwischen dem Rentmeister Martin Schneidersmann als Vertreter des Grafen Franz Egon v. Fürstenberg-Herdringen und dem Franz Melcher-Aufermann abgeschlossen, demzufolge die auf dem Hofe lastenden Abgaben in Höhe von insgesamt 57 Reichstalern 1 Silbergroschen und 2 Pfennigen zum 1. April 1854 mit dem 18fachen Betrage, nämlich 1026 Reichstalern und 27 Silbergroschen abgelöst werden sollte.⁴⁹ Dieser Vertrag ist offensichtlich zur Durchführung gelangt. Damit schwanden alle Abgaben, die früher aufgezählt worden sind. Da die persönliche Abhängigkeit mit Beginn der neueren Zeit fast unbemerkt in Vergessenheit geraten war, hatte sich der Bauer nunmehr nach Abschüttelung der Reallasten zum freien Herrn auf eigener Scholle entwickelt. Allerdings darf nicht vergessen werden, daß die nun errungene Freiheit und das endlich erhaltene freie Eigentum im Grunde um nichts besser waren als die frühere persönliche und dingliche Abhängigkeit.

Der neue preußische Staat mit seiner in alle Teile des Lebens tiefer als die bisherigen Staatsformen hineingreifenden Gesetzgebung sorgte dafür, daß aus der Freiheit von alten geschichtlichen und unhaltbar gewordenen Bindungen eine Freiheit für neue staatspolitische Bindungen der Person und den Bodens wurde. Die Form der Abhängigkeit hatte sich gewandelt, die Tatsache der Abhängigkeit war geblieben.

Das spärliche geschichtliche Material des 18. Jahrhunderts soll nunmehr durch genealogische Nachrichten über die Familien Auvermann dieses Zeitraumes ein wenig ergänzt werden. Da die Kirchbucheintragungen Auvermann des 18. Jahrhunderts durchweg manche Schwierigkeit für die Familienforschung bieten, dürfte auch insofern eine Zusammenstellung angebracht sein.

Kirchbucheintragungen Auvermann

Johann Engelberts Erbtöchter Clara Schulte-Aufermann wurde am 4. Juli 1713 zu Schönholthausen mit Johann Caspar Vogt aus Wormbach getraut. Sie starb am 2. Oktober 1738, ihr Mann am 7. März 1772. Aus dieser Ehe gingen folgende Kinder hervor:

1. Catharina Maria, getauft am 8. Juli 1714; ihre Taufpaten waren Catharina Maria Ehefrau des Johann Vogt zu Wormbach und Hermann Grothoff zu Rönkhausen. Sie wurde die Hoferbin.
2. Maria Gertrud, getauft am 11. Februar 1716; ihre Taufpaten waren Maria Ehefrau des Theodor Callenstein zu Schönholthausen und Bernhard Rham zu Schönholthausen. Sie starb am 23. April 1754.
3. Maria Elisabeth, getauft am 11. Mai 1717; ihre Taufpaten waren Johann Friedrich Vogt zu Wormbach, ein Bruder des Vaters, und Maria Elisabeth, Tochter des Peter Korten zu Deutmecke. Sie scheint als Kind gestorben zu sein.
4. Agnes, getauft am 27. Juli 1721; ihre Taufpaten waren Jungfrau Agnes Grotehoff aus Rönkhausen und Johann Teipel aus Schmalleben. Sie wurde am 2. Juli 1746 mit Franz Stracke-Trappe zu Fretter getraut.

⁴⁸ Hofakten Melcher-Aufermann zu Schönholthausen.

⁴⁹ Siehe 52

Die oben genannte Erbtöchter Catharina Maria wurde am 5. Mai 1738 zu Schönholthausen mit Johann Heinrich Hoben Frohnmann aus Serkenrode getraut. Sie starb am 2. Juli 1785, ihr Mann am 8. Mai 1774. Aus dieser Ehe gingen folgende Kinder hervor:

1. Anna Eva, getauft am 11. Juni 1738; ihre Taufpaten waren Anna Eva Grotthoff, Pächterin auf dem adligen Hause zu Lenhausen, und Philipp Callenstein zu Schönholthausen. Sie starb am 9. Dezember 1748.
2. Anna Elisabeth, getauft am 26. Januar 1740; ihre Taufpaten waren Anna Ursula Schulte zu Bausenrode und Johann Ruhrmann zu Lenhausen. Sie lebte 1757 nicht mehr.
3. Johann Franz, getauft am 22. Juli 1744; seine Taufpaten waren Johann Franz Leer zu Schliprüthen und Anna Gertrud Tylmanns zu Schönholthausen. Er wurde Hoferbe.
4. Anna Maria Catharina, getauft am 31. Januar 1746; ihre Taufpaten waren Anna Maria Huß zu Rönkhausen und Christoph Hoberg zu Wenholthausen. Sie lebte 1757 nicht mehr.
5. Maria Elisabeth, getauft am 20. Juli 1748; ihre Taufpaten waren Johann Caspar Möller zu Fretter und Maria Elisabeth Callenstein zu Schönholthausen. Sie lebte 1757 nicht mehr.
6. Franz Heinrich, getauft am 18. Januar 1750; seine Taufpaten waren Max Heinrich Vogt zu Leckmart und Anna Elisabeth Schulte zu Bausenrode. Über seinen Verbleib ist nichts bekannt.
7. Maria Margarethe , getauft am 21. Dezember 1752; ihre Taufpaten waren Anna Margarethe Kremers zu Ostentrop und Johann Bernhard Rham zu Schönholthausen. Sie wurde zu Schönholthausen am 22. November 1791 mit dem Beisassen Johann Schöttler genannt Hillebrand zu Schönholthausen getraut und starb daselbst am 3. Dezember 1815 kinderlos.
8. Maria Therese Elisabeth, getauft am 17. August 1755; ihre Taufpaten waren Johann Peter Grothoff zu Höveringhausen und Maria Elisabeth Kayser zu Ostentrop. Sie wurde zu Schönholthausen am 14. November 1775 mit Johann Peter Drees, dem Müller auf der Frettermühle, getraut und starb zu Frettermühle schon am 16. Februar 1777.

Der Erbe Johann Franz Hoberg-Auvermann heiratete zweimal: im Jahre 1764 die Anna Gertrud Grotthoff aus Rönkhausen, die am 10. März 1734 getauft wurde und wohl im Jahre 1783 starb, da ihr Vater am 22. August 1783 in Schönholthausen starb, vielleicht gelegentlich des Begräbnisse seiner Tochter dort anwesend; Johann Franz wurde sodann am 25. März 1786 zu Schönholthausen mit Maria Catharina Huß aus Rönkhausen getraut, die am 11. Mai 1761 getauft wurde und am 5. September 1829 in Schönholthausen starb. Johann Franz starb am 15. März 1810. Aus seinen beiden Ehen gingen folgende Kinder hervor,

1. Johann Heinrich, getauft am 30. April 1765; seine Taufpaten waren Johann Hermann Callenstein zu Schönholthausen, Anna Maria Ram zu Schönholthausen und Maria Regina Vogt zu Lenhausen. Er starb zu Schönholthausen am 22. Juli 1795.
2. Johann Caspar, getauft am 4. April 1768; seine Taufpaten waren Johann Caspar Möller zu Fretter und Maria Catharina Kremers zu Schönholthausen. Er

starb zu Schönholthausen am 16. April 1812.

3. Johann Matthias Alois, getauft am 10. April 1770; seine Taufpaten waren der hochwürdige Herr Johann Matthias Grotthoff und Anna Maria Steckebroch aus Deutmecke. Er starb zu Schönholthausen am 13. Februar 1823.
4. Marie Anna, getauft am 25. Januar 1773; ihre Taufpaten waren Johann Hermann Bock zu Habbecke und Agnes Grotthoff zu Rönkhausen. Sie starb als Kind.
5. Johann Peter, getauft am 6. Januar 1776; seine Taufpaten waren Johann Schulte zu Frettermühle und Maria Gertrud Rohe zu Fretter. Er starb zu Schönholthausen am: 6. August 1810
6. Johann Bernhard, getauft am 13. Juli 1779; seine Taufpaten waren Johann Bernhard Deimel zu Schönholthausen, und Gertrud Grotthoff zu Rönkhausen. Er starb am 30. März 1784.

(Aus zweiter Ehe:)

1. Maria Margarethe geboren am 2. Oktober 1787; ihre Taufpaten waren Jacob Rahm und Maria Margarethe Hoberg (Schwester des Vaters), beide zu Schönholthausen. Sie starb am 17. Oktober 1787.
2. Regina, geboren am 3. März 1789; ihre Taufpaten waren Johann Franz Steckebroch zu Deutmecke und Maria Regina Callenstein zu Schönholthausen. Sie wurde Hoferbin.
3. Maria Anna, geboren am 4. September 1792; ihre Taufpaten waren Johann Franz Kayser zu Ostentrop und Maria Anna Bitter zu Schönholthausen. Sie wurde am 16. November 1820 mit Johann Peter Schnettler zu Lenhausen getraut.
4. Johann Theodor, geboren am 15. Februar 1796; seine Taufpaten waren Johann Theodor Rohrman zu Rönkhausen und Maria Elisabeth Schulte zu Bönkhausen.
5. Johann Peter, geboren am 30. April 1799; seine Taufpaten waren Johann Peter Huß und Maria Catharina Grotthoff, beide zu Rönkhausen.
6. Maria Elisabeth, geboren am 17. Januar 1805; Ihre Taufpaten waren Marie Elisabeth Haake zu Rönkhausen und Caspar Biscop zu Lenhausen.

Die Erbin Maria Regina Hoberg-Auvermann wurde am 19. Januar 1813 mit Franz Lütze aus Saalhausen getraut. Aus dieser Ehe ging am 13. Oktober 1813 eine Tochter Maria Sophia hervor, die später Frau Rademacher genannt Quitter zu Rönkhausen wurde. Franz Lütze-Auvermann starb bereits am 30. November 1813. Die Witwe schritt daher am 12. Januar 1815 zur zweiten Ehe mit dem am 13. Januar 1768 getauften und zu Fretter geborenen Christoph Melcher, der am 26. August 1837 starb. Von ihm führt die Linie der Besitzer des Hofes Auvermann ununterbrochen bis zur Gegenwart.

Der Hof by der kercken

Es bleibt nunmehr noch die Aufgabe, einen Überblick über Geschichte des Hofes by der kercken zu geben, der zu Beginn des 17. Jahrhunderts ein Teil von Auvermanns Hof wurde.

Der Hof by der kercken lag in dem Winkel, der von der Kirche und dem heutigen Auvermannschen Hause gebildet wird. Die Rechtsstellung dieses Hofes war, wie wir gesehen haben, in allem der von Auvermanns Hof gleich. Nur in einem nicht unwichtigen Punkte unterscheidet sich dieser Hof von Auvermanns Hof: er wird wesentlich früher namentlich genannt. Eine der ältesten Herforder Heberollen, die aus dem 14. Jahrhundert (angeblich aus dem Jahre 1321), "de hoff Schonholthusen by der kercken". Da in dieser Rolle gesagt wird, die Herforder Äbtissin habe in diesem Hofe mehr Recht und Gerechtigkeit (wahrscheinlich als der Schulte des Amtes Schönholthausen), so muß man annehmen, daß dieser Hof aus irgendeinem Grunde doch eine bedeutendere Rolle gespielt hat als die übrigen Herforder Höfe in Schönholthausen.

Nach einem weiter unten mitzuteilenden Ausgang des Hofes by der kercken hat das Wohnhaus auf dem Kirchhofe gestanden, dicht bei der Kirche. So drängt sich folgender Gedankengang auf: die Kirche zu Schönholthausen ist nachweislich vom Kloster Herford gegründet worden. Naturgemäß benutzte das Kloster zu dieser Gründung den ihm in Schönholthausen gehörigen Grund und Boden. Der Grund nun, auf dem heute die Kirche steht, wurde früher im Norden, Westen und Südwesten vom Hof by der kercken umschlossen, auf den anderen Seiten von Pastoratbesitz oder Gemeindewegen.

Auf der Karte stellt sich dies Verhältnis so dar, daß man annehmen muß, das Kirchengrundstück und auch der Grund, auf dem die Pastorat steht, sei aus dem Hof by der kercken herausgeschnitten. Trifft dies zu, so muß der Hof by der kercken bereits im 9. Jahrhundert bestanden haben, da die Kirche zu Schönholthausen spätestens zwischen 860 und 900 gegründet worden ist. Von dieser Rolle, die der Hof bei der Kirchen wahrscheinlich bei der Gründung der Schönholthausener Kirche gespielt hat, mag es herrühren, daß die Äbtissin als Patronatsherrin der Kirche besondere, nicht näher bekannte Rechte an dem Hofe by der kercken hatte.

Aus dem 15. Jahrhundert liegen folgende Nachrichten über den Hof by der kercken und seine Besitzer vor. Am 8. Juli 1424 befindet sich unter den Bauern, die der Herforder Äbtissin Mechtild von Waldeck den Treueid leisten, auch Heyneman by der kercken villicus (Schulte) in Schonholthuß. Schulte hat in diesem Falle nichts mit dem Schulthenamt zu tun, vielmehr ist das Wort gleichbedeutend mit Pächter. Ein Heyneman by der kercken ist sodann Zeuge in einer Urkunde vom 11. November 1480.

Die wichtigste Nachricht über den Hof by der kercken ist jedoch der Ausgang des Hofes vom 21. Oktober 1499. Unter Ausgang versteht man eine Hofbeschreibung. Diese wurde angefertigt, weil nach dem Aussterben der v. Plettenbergschen Inhaber des Amtes Schönholthausen dadurch Unklarheit über manche Höfe entstanden war, weil etwa sieben Jahre hindurch von der Äbtissin zu Herford kein neuer Lehnsmann für das Amt Schönholthausen bestellt worden war. Im Jahre 1495 nun wurde der Ritter Johann Hoberg mit dem Amt Schönholthausen belehnt. Er sah seine erste Aufgabe darin, die entstandenen Unklarheiten wieder zu beseitigen. So kam es zu der Hofbeschreibung, die im nachfolgenden in hochdeutscher Fassung wiedergegeben ist, in Originalfassung aber auf beiliegender Fotokopie zu lesen ist.

Hofbeschreibung

„Dies sind die Ausgänge des Hofes by der kercken zu Schönholthausen, wie sie mir, Johann Hoberg, Herrn zu Waldenburg und getreuem Lehnsman einer Äbtissin zu Herford, heute am 21. Oktober des Jahres 1499 der derzeitige Schulte Theoderich by der kercken angegeben und abschreitend beschrieben hat, wie folgte

1. das Wohnhaus, so von alters her auf dem Kirchhof gebaut ist, ganz nahe bei der Kirche;
2. die Scheune unter dem Wohnhaus, nächst Auvermanns Backhaus;
3. das Backhaus über dem Wohnhaus;
4. der Musgarten bei der Scheune;
5. der andere Garten über dem Siepenhof;
6. eine Wiese auf der Fretter;
7. ein Land hinter dem Grevelinge vgl. Nr.37 des Hypotheken-Eintragungs-Attestes
8. ein Land an den Baucken (vgl. die Nr. 27-34);
9. ein Land an der Hard (vgl. Nr. 41)
10. ein Land an dem Rikelenschede (vgl. Nr. 12);
11. ein Land in der Varenslaen (vgl. Nr. 44);
12. ein Land in dem Langenloe (vgl. Nr. 49);
13. ein Land im Bomborne;
14. ein Land in der Hellen (vgl. Nr. 39);
15. ein Land in dem Bleisiepen;
16. ein Land an der Leggen;
17. ein Land am steinigen Rhode;
18. ein Land unter der Bastart;
19. ein Land in der Leitenbicke;
20. ein Land auf dem Winckel;
21. ein Land auf dem Kreggenberge (vgl. Nr. 50).⁵⁰

Soweit die Liste aus dem Jahre 1499. Vergleicht man die hier aufgezählten Ländereien mit denen der Liste vom Jahre 1844, so erkennt man, daß ein großer Teil der alten Stücke im Besitze des Hofes geblieben ist, während manche andere verloren gegangen oder vielleicht gegen andere eingetauscht worden sind.

Diesen Mitteilungen sind nur noch wenige hinzuzufügen. In den Jahren 1535, 1543 und 1563 wird als Bauer auf dem Hofe by der kercken ein Hannß genannt.⁵¹ Auch in den Jahren 1564 und 1567 heißt der Besitzer noch Hans.⁵² - Während die Familie Auvermann dem Kloster Herford eigenhög blieb, scheint die Familie by der

⁵⁰ Staatsarchiv Münster, Studien-Fond-Archiv d. Universität, Schönholthausen. XVII, 33.

⁵¹ ebenda, Herzogtum Westfalen, Landstände IV, 1 und 1 a; Archiv Hovestadt, Akte 1584.

⁵² Archiv Hovestadt, Akte 1584.

kercken im Laufe des 16. Jahrhunderts eigenhörig dem Pastor zu Schönholthausen geworden zu sein.

Am 8. März 1601 übergibt nämlich Christian v. Plettenberg zu Lenhausen seinen Eigenhörigen Hermann Mülle zu Rönkhausen, der die Katharina, Tochter des Hermann bei der Kirche zu Schönholthausen, geheiratet hat, dem Schönholthäuser Pastor.⁵³ Ob Hermann Mülle Bauer auf dem Hof bei der Kirche geworden ist, läßt sich mangels weiterer Nachrichten nicht entscheiden. Denn die Urkunde, vom Jahre 1601 ist die letzte, die sich auf den Hof bei der Kirche bezieht, der um das Jahr 1615 ein Bestandteil des Hofes auf dem Auver wurde.

⁵³ Staatsarchiv Münster, Depositum v. Plettenberg Urk. 1507.